

Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit

Johannes Stehr · Roland Anhorn
Kerstin Rathgeb *Hrsg.*

Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand

Widersprüche der Gestaltung
Sozialer Arbeit zwischen Alltag
und Institution



Springer VS

Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit

Band 30

Reihe herausgegeben von

R. Anhorn, Darmstadt, Deutschland

J. Stehr, Darmstadt, Deutschland

In der Reihe erscheinen Beiträge, deren Anliegen es ist, eine Perspektive kritischer Sozialer Arbeit zu entwickeln bzw. einzunehmen. „Kritische Soziale Arbeit“ ist als ein Projekt zu verstehen, in dem es darum geht, den Gegenstand und die Aufgaben Sozialer Arbeit eigenständig zu benennen und Soziale Arbeit in den gesellschaftspolitischen Kontext von sozialer Ungleichheit und sozialer Ausschließung zu stellen. In der theoretischen Ausrichtung wie auch im praktischen Handeln steht eine kritische Soziale Arbeit vor der Aufgabe, sich selbst in diesem Kontext zu begreifen und die eigenen Macht-, Herrschafts- und Ausschließungsanteile zu reflektieren. Die Beiträge in dieser Reihe orientieren sich an der Analyse und Kritik ordnungstheoretischer Entwürfe und ordnungspolitischer Problemlösungen – mit der Zielsetzung, unterdrückende, ausschließende und verdinglichende Diskurse und Praktiken gegen eine reflexive Soziale Arbeit auszutauschen, die sich der Widersprüche ihrer Praxis bewusst ist, diese benennt und nach Wegen sucht, innerhalb dieser Widersprüche das eigene Handeln auf die Ermöglichung der autonomen Lebenspraxis der Subjekte zu orientieren.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/12405>

Johannes Stehr · Roland Anhorn
Kerstin Rathgeb
(Hrsg.)

Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand

Widersprüche der Gestaltung
Sozialer Arbeit zwischen Alltag
und Institution

 Springer VS

Herausgeber

Johannes Stehr
FB Sozialpädagogik
Evangelische Hochschule Darmstadt
Darmstadt, Deutschland

Kerstin Rathgeb
FB Sozialpädagogik
Evangelische Hochschule Darmstadt
Darmstadt, Deutschland

Roland Anhorn
FB Sozialpädagogik
Evangelische Hochschule Darmstadt
Darmstadt, Deutschland

ISSN 2512-1235

ISSN 2512-1251 (electronic)

Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit

ISBN 978-3-658-19487-1

ISBN 978-3-658-19488-8 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-19488-8>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Verantwortlich im Verlag: Stefanie Laux

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

**Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten –
Konflikt als Widerstand: Widersprüche der Gestaltung
Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution
Einleitende Anmerkungen zum Bundeskongress Soziale Arbeit 2015 . . .** 1
Johannes Stehr und Roland Anhorn

Teil I Konfliktperspektiven in Fall-, Feld- und Sozialraumorientierung

**Konfliktorientierung und Konfliktbearbeitung in der Sozialen Arbeit
Mit einer kasuistischen Erörterung** 43
Maria Bitzan und Franz Herrmann

**Soziale Medien als Ressource und Arena jugendlicher Konflikt-
bewältigung** 55
Elke Schimpf und Johannes Stehr

BeSchränkungen des Nutzens Sozialer Arbeit 83
*Kerstin Herzog, Jacqueline Kunhenn, Michael May,
Gertrud Oelerich, Andreas Schaarschuch und Rebekka Streck*

Überlegungen zum un/sichtbaren Aufbegehren und den Un/Möglichkeiten Sozialer Arbeit	105
<i>Tilman Kallenbach und Christina Müller</i>	
Verordnete Zusammenarbeit	
Antinomien der (Rechts-)Norm ‚Kindeswohl‘	117
<i>Katharina Liebsch</i>	
Die Kategorie der ‚Risikomutter‘	
Klassifizierung und Responsibilisierung im Namen des Kindes	127
<i>Alexandra Klein, Marion Ott, Rhea Seehaus und Eva Tolasch</i>	
Frauen in Situationen der Wohnungslosigkeit	
Repräsentationen raumbezogener Aneignungsformen	143
<i>Silvia Schwarz</i>	
Über Widersprüche Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften für Asylsuchende	155
<i>Sebastian Muy</i>	
Teil II Partizipation, Inklusion und Diversität im Neoliberalismus	
Nur ein Quadratmeter Stoff?	171
<i>Regina-Maria Dackweiler</i>	
Interkulturelle Öffnung als Auftrag einer kritischen Sozialen Arbeit . . .	187
<i>Sevim Dylong und Olga Zitzelsberger</i>	
„Entweder vor dem Tresen oder dahinter“ Barrieren und Chancen für Partizipation in der Zusammenarbeit von Professionellen, Engagierten und Adressat_innen in gemeinwesenbezogenen Projekten „gegen Armut“	201
<i>Monika Alisch</i>	
Überlegungen zur Historizität von Prozessen der Transformation Sozialer Arbeit	
Strategien der Integration im sozialstaatlich geregelten Kapitalismus . .	213
<i>Nils Wenzler</i>	

Soziale Ausgrenzungen im Namen der Inklusion	225
<i>Eckhard Rohrmann</i>	
Perspektiven einer inklusionsorientierten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe	239
<i>Susanne Gerner, Andreas Oehme und Albrecht Rohrmann</i>	
Barrierefreie Partizipation Herausforderung für die Soziale Arbeit	253
<i>Miriam Düber, Albrecht Rohrmann und Marcus Windisch</i>	
Commons als Sozialgenossenschaften in der Sozialen Arbeit	265
<i>Timm Kunstreich</i>	
 Teil III Praktiken der Normierung, Normalisierung, Disziplinierung und Ausschließung	
Dressur zur Mündigkeit? „Stufenvollzug“ als Strukturmerkmal nicht nur von offiziell geschlossenen Einrichtungen	281
<i>Timm Kunstreich und Tilman Lutz</i>	
„Die totale Verhaltenstherapie“ Der Ansatz „IntraActPlus“ als Legitimationsinstrument gewalt- förmiger Übergriffe in Kinder- und Jugendwohngruppen	295
<i>Friederike Lorenz und Fabian Kessl</i>	
Der Abschied von der Körperstrafe Ein Meilenstein auf dem Weg zu pädagogischer Professionalität?	315
<i>Sven Werner</i>	
Jugendberufsagenturen – Die „richtige“ Hilfe? Perspektiven auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit	331
<i>Thomas Verlage, Bianca Lenz und Christian Kolbe</i>	
Freiwilligkeit, Selbstbestimmung, Verlässlichkeit Perspektiven niederschwelliger Jugendhilfe für junge Menschen in besonderen Lebenslagen	347
<i>Claudia Steckelberg und Manuela Grötschel</i>	

Prävention zwischen vorausschauender Unterstützung und normierender Disziplinierung? Ethnografische Perspektiven auf drei Handlungsfelder Sozialer Arbeit . .	359
<i>Ursula Unterkofler, Rebekka Streck und Kathrin Aghamiri</i>	
Biographie und sozialstaatliche Transformation Methodologische Erörterungen zu ihrer Vermittlung	371
<i>Kerstin Discher, Christian Gräfe und Anna Kristina Hartfiel</i>	
Zukunftsvisionen Zur Subjektivierung diskursiver Ordnungen einer Politik des Verhaltens	385
<i>Tina Spies</i>	
Normierungsprozesse im Lebenslauf	397
<i>Claudia Buschhorn, Mark Humme und Martin Wazlawik</i>	
Wie normal ist es, verschieden zu sein? Normalistischer Homogenisierungszwang trifft auf professionelles Heterogenitätsverständnis	415
<i>Daniela Reimer, Birgit Papke und Marcus Windisch</i>	
Soziale Arbeit als Psychotechnik? Risiken und Nebenwirkungen gesundheitsorientierter Sozialer Arbeit . .	431
<i>Thomas Schübel</i>	
 Teil IV Macht- und Wissensverhältnisse in Ausbildung und (Lohn-)Arbeit	
Kapital(istisch) finanzierte soziale Arbeit Wirkungsorientierte Finanzierungsformen sozialer Dienste als Instrument einer verhaltensbezogenen sozialen Dienstleistungspolitik . .	445
<i>Monika Burmester und Norbert Wohlfahrt</i>	
Überlegungen zu einer genderkritischen Professionalisierung unter neoliberalen Bedingungen	459
<i>Nadine Balzter und Florian Cristobal Klenk</i>	

Das Verhalten zu den Verhältnissen	
Oder: Wie sozialpolitisch sind Wissenschaftler_innen der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik?	479
<i>Stefan Königeter, Andreas Herz und Nicola Sievert</i>	
Rahmenbedingungen von Wissenspolitik(en) in der Hochschulausbildung	
Trends und Gegenbewegungen	497
<i>Matthias Müller und Alf Scheidgen</i>	
Professionalisierung trotz „marktgerechter“ Studiengänge?	509
<i>Carina Fischer</i>	
Macht- und Wissensverhältnisse in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	519
<i>Michael May und Christian Schütte-Bäumner</i>	
Die Übernahme von sorgenden Tätigkeiten im Postfordismus	
Freiwilliges Engagement und die Reproduktion von Geschlechterungleichheiten	533
<i>Yvonne Rubin</i>	
Autor_innen	545



Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution

Einleitende Anmerkungen zum Bundeskongress
Soziale Arbeit 2015

Johannes Stehr und Roland Anhorn

Der vorliegende Sammelband präsentiert eine Auswahl von Beiträgen, die im Rahmen des Bundeskongresses Soziale Arbeit 2015 in Darmstadt vorgetragen und zur Diskussion gestellt wurden. Damit stellt diese Textsammlung den zweiten und abschließenden Band der Dokumentation des Darmstädter Bundeskongresses dar, deren erster unter dem Titel „Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit“ bereits erschienen ist (vgl. Anhorn/Schimpf/Stehr u.a. 2018). Im Unterschied zum ersten Band, in dem die Beiträge aus den ‚großformatigen‘ (Plenums-)Veranstaltungen zusammengestellt wurden, repräsentiert der aktuelle Band Vorträge, Arbeits- und Diskussionspapiere, Theorie- und Forschungsprojekte, die aus den rd. 100 Angeboten der ‚Workshops‘ und ‚Offenen Veranstaltungen‘ hervorgegangen sind.

Mit der Publikation eines weiteren Dokumentationsbandes ist der Anspruch der Herausgeber_innen verbunden, das breite Spektrum der Themenfelder, Theorieangebote, analytischen Zugänge und Forschungsperspektiven und -praktiken abzubilden, die sich im Umfeld einer – im weitesten Sinne – kritischen Sozialen Arbeit und damit innerhalb der konzeptionellen Ausrichtung des Bundeskongresses 2015 bewegen. Da im Rahmen einer ‚Großveranstaltung‘, wie sie ein Bundeskongress mit mehreren hundert Teilnehmern darstellt, immer die Schwierigkeit gegeben ist, durch Planungs- und Organisationsnotwendigkeiten für die Vielzahl der ‚kleinformatigen‘ Angebote ein strukturelles ‚Aufmerksamkeitsdefizit‘ zu erzeugen, haben wir uns als Mitveranstalter_innen des Bundeskongresses und als

Herausgeber_innen des vorliegenden Bandes die bisweilen mühsame, insgesamt aber lohnenswerte Aufgabe gestellt, über 60 Referent_innen um die Verschriftlichung ihrer Beiträge zu bitten. Damit ist es gelungen, die große Zahl und Bandbreite der Forschungsprojekte und -aktivitäten in der Sozialen Arbeit sichtbar zu machen¹ und einer Vielzahl von Wissenschaftler_innen und Forscher_innen, die sich im thematischen Kontext der Sozialen Arbeit bewegen, die Möglichkeit zu eröffnen, die (Zwischen-)Ergebnisse ihrer Theorie- und Forschungsarbeit einer breiteren Öffentlichkeit vorzulegen.²

Auf Wunsch des Verlags erscheint der zweite Band der Dokumentation unter einem veränderten Titel. Gleichwohl gelten die konzeptionell-inhaltlichen Überlegungen, die dem Bundeskongress 2015 und dem ersten Band seiner Dokumentation zugrunde liegen, ebenso für den vorliegenden Band (vgl. hierzu Anhorn/Schimpf/Stehr 2018). Sie stellen auch das maßgebliche Auswahlkriterium für die hier versammelten Beiträge dar. Wir wollen jedoch im Folgenden den Verlagswunsch als Gelegenheit nutzen, mit der *Konfliktorientierung* einen Aspekt stärker in den Vordergrund zu rücken, der unseren programmatischen Vorüberlegungen zum Bundeskongress zwar als elementare macht- und herrschaftstheoretische Prämisse zugrunde lag, aber nicht in der Weise und in dem Maße expliziert wurde, wie es im Nachhinein – für uns – erforderlich und – für die Leser_innen – wünschenswert erscheint. Wir nehmen deshalb die Möglichkeit einer erneuten Einleitung zum Anlass, über die Ausführungen zum ersten Band hinausgehend die basale Kategorie des Konflikts und die der Konfliktorientierung detaillierter zu entwickeln und in ihrer Relevanz für die Theoriebildung, die Forschungsperspektiven und Handlungspraxen in der Sozialen Arbeit zu verdeutlichen.

In einem ersten Schritt werden wir deshalb versuchen, einen kritischen Konfliktbegriff zu skizzieren und seine Bedeutung für die Theoriearbeit, die For-

1 In der zunehmenden Bedeutung, die der Forschung in der Sozialen Arbeit mittlerweile zukommt, spiegelt sich eine der markantesten Veränderungen, die sich nicht zuletzt an der Entwicklung des Bundeskongresses Soziale Arbeit (und damit der Sozialen Arbeit insgesamt) seit Anfang der 1990er Jahre ablesen lässt – jedenfalls was die veröffentlichte Form ihrer Inhalte und Schwerpunkte anbelangt. Man vergleiche hierzu nur die Sammelbände zum ersten (1991) und zweiten (1995) Bundeskongress Soziale Arbeit (Akademie für Sozialarbeit und Sozialpolitik 1994; Müller/Reinl 1997), die zwar eine breite Rezeption von Forschung, nicht aber eigenständige sozialarbeiterische/sozialpädagogische Forschungsprojekte mit ihren jeweiligen Ergebnissen dokumentieren.

2 Mit der Publikation eines zweiten Dokumentationsbandes ist darüber hinaus auch ein weiterer willkommener Nebeneffekt verbunden, insofern damit einem mehrfach geäußerten Wunsch von Tagungsteilnehmer_innen entsprochen werden kann, an Angeboten des Bundeskongresses, die aufgrund zeitlicher Überschneidungen nicht wahrgenommen werden konnten, wenigstens im Nachgang ‚teilhaben‘ zu können.

schungszugänge und Handlungsorientierungen in der Sozialen Arbeit aufzuzeigen. Im anschließenden zweiten Schritt werden wir – gewissermaßen in Umkehrung der Bundeskongress-Perspektive – der Frage nachgehen, wie Konflikte zum Verschwinden gebracht, transformiert, neutralisiert und in Konsensthemen verwandelt werden. Dabei werden wir insbesondere mit den Praktiken der Kriminalisierung und Pathologisierung/Therapeutisierung zwei Macht- und Herrschaftsstrategien in den Blick nehmen, denen bei der ‚Umarbeitung‘ von gesellschaftlichen Konfliktverhältnissen in personalisiertes individuelles ‚Problemverhalten‘ eine zentrale Bedeutung zukommt.

1 **Wie Konflikte (mit und in der Sozialen Arbeit) sichtbar gemacht werden (können)**

Der Konfliktbegriff kann nicht per se als kritischer Begriff gelten. Wie Adorno (2015 [1972]) in seiner Kritik an funktionalistischen Ansätzen (vor allem am Beispiel von Lewis A. Coser) und an der Konflikttheorie von Ralf Dahrendorf aufzeigt, wird der soziale Konflikt in Konflikttheorien oft als Vergesellschaftungsmechanismus zwar herausgestellt, zugleich aber wird der Begriff auch entschärft und erhält konsenstheoretische Färbungen, wenn „die soziale Kontrolle der Konflikte (bereits) mitgedacht (wird), die zu ‚regeln‘, ‚eingreifend‘ zu ‚steuern‘ und zu ‚kanalisieren‘ wären“ (ebd., S. 181). Soziale Konflikte gehen Adorno zufolge mit der Enteignung von Erfahrung durch die verwaltete Welt einher, die wieder zu gewinnen sei – als Erfahrung von Gesellschaft als alles durchdringendem Herrschaftszusammenhang, der „bis ins verschwindend Geringfügige“ hinein zu entziffern sei, der das „Erstarrte und Verstumme zum Sprechen (zu) bringen (hätte)“, „dessen Nuancen ebenso Spuren von Gewalt (seien) wie Kassiber möglicher Befreiung“ (ebd., S. 194). Er argumentiert daher gegen eine „strenge soziologische Definition dessen, was nun sozialer Konflikt sei“ (ebd., S. 193), um den Zugang zu enteigneten Erfahrungen nicht von vornherein zu blockieren. Die von Adorno kritisierten Enteignungen von Erfahrungen lassen sich mit Nils Christie (1986) auch als Enteignungen vom sozialen Konflikt beschreiben, als Enteignungen von den Möglichkeiten, um die eigene gesellschaftliche Positionierung zu verhandeln und die eigenen Interessen gesellschaftlich zur Geltung zu bringen. Solcherart Enteignungen werden vor allem von „professionellen Dieben“ (Christie 1986, S. 129) vorgenommen, die aus Konflikten „Fälle“ werden lassen, die durch fachkundige Experten zu bearbeiten und zu lösen sind. „Fälle“ wiederum werden aus konstruierten sozialen Problemen abgeleitet bzw. ihnen zugeordnet und sind durch den Raub von Partizipations- und Aushandlungsmöglichkeiten bestimmt. Ein kri-

tischer Konfliktbegriff benötigt folglich die Abgrenzung vom Problem-Begriff, mit dessen Verwendung zu kritisierende Macht- und Herrschaftsverhältnisse umgewandelt werden können in zu entwickelnde oder zu verteidigende ‚gute Ordnungen‘ und Interessensgegensätze sich in Fragen der Abweichung von der Norm und der ‚gemeinsamen Moral‘ transformieren lassen (vgl. Stehr/Schimpf 2012).

Soziale Arbeit ist Bestandteil des Mechanismus der Verschiebung von gesellschaftlich bedingten Konfliktverhältnissen auf die Ebene individueller ‚Verhaltensprobleme‘ und sozialer ‚Problemgruppen‘. Dieser Verschiebungsprozess ist wiederum durch Widersprüche und Konflikte gekennzeichnet, mit denen die Soziale Arbeit als Vermittlungsinstanz zwischen Gesellschaft und Subjekten konfrontiert wird: mit dem Widerspruch zwischen Ressourcen, die zur fachlichen Bearbeitung von Konfliktsituationen notwendig sind, und den tendenziell knappen Ressourcen, die ihr zur Verfügung stehen, mit dem Widerspruch zwischen Freiwilligkeit und Zwang in Bezug auf die Art der vorgehaltenen Angebote, mit den Widersprüchen des ‚doppelten Mandats‘ u.a.m. Soziale Arbeit, die ihren Gegenstand als „Bearbeitung und Lösung sozialer Probleme“ definiert (vgl. kritisch dazu Stehr/Schimpf 2012) befindet sich in unauflösbaren Widersprüchen, die auf der einen Seite durch die Zugänglichmachung wohlfahrtsstaatlicher Ressourcen charakterisiert sind, welche aber auf der anderen Seite in der Regel auf eine Art und Weise organisiert wird, die zugleich diskreditierbare und stigmatisierbare, zu disziplinierende wie auch ausschließbare Adressat_innen konstituiert. Sowohl auf Seiten der Sozialen Arbeit als auch auf der Seite der Adressat_innen ergibt sich die Notwendigkeit, gesellschaftliche Widersprüche und Konfliktverhältnisse ‚zwischen Alltag und Institution‘ zu bearbeiten. Hier gilt es insbesondere nach dem kritischen Potential einer *Konfliktperspektive* und einer daran – in der Forschung wie auch in der Praxis – anknüpfenden *Konfliktorientierung* zu fragen, die u.E. in der Sozialen Arbeit notwendig wird, sollen die bestehenden gesellschaftlichen wie auch institutionellen Widersprüche und Begrenztheiten nicht in individuelles Problemverhalten transformiert werden, das dann normalisierend, moralisierend, disziplinierend und gegebenenfalls auch ausschließend bearbeitet wird, womit gesellschaftliche Konflikte zum Verschwinden gebracht werden. Eine solche Konfliktperspektive kann unterschiedliche Ebenen unterscheiden: eine gesellschaftsstrukturelle und institutionelle Ebene, eine Ebene der Organisation und der kollektiven Akteure sowie die interpersonelle Ebene der sozialen Interaktion im Kontext konkreter (Konflikt-)Situationen. In all diesen Ebenen geht es darum, Interessen und ihre Gegensätze zu identifizieren und auch darum, diese Interessensgegensätze (wieder) sichtbar und als Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Positionierungen und Partizipation erkennbar werden zu lassen.

Mit dem Titel dieses 2. Bandes zur Dokumentation des Bundeskongresses Soziale Arbeit 2015 sind die Widersprüchlichkeiten des Arbeitens am und mit dem Konfliktbegriff umrissen: *Konflikt als Verhalten* verweist auf ‚Enteignungen‘ und ‚Auflösungen‘ des Konflikts in problematisiertes und Individuen oder Gruppen zugeschriebenes, von Normen bzw. Normalitätsvorstellungen abweichendes Verhalten. *Konflikt als Verhältnis* lenkt den Blick auf gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse und die in ihrem Rahmen ausgetragenen sozialen Kämpfe und Auseinandersetzungen – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessenslagen und ungleicher Machtressourcen. Hegemoniale gesellschaftliche Ordnungen entwickeln sich aus historisch spezifischen Formen von Ungleichheits- und Ausschließungsverhältnissen, die ideologisch als ‚gute Ordnungen‘ legitimiert und über entsprechende institutionelle Praktiken abgesichert und damit gesellschaftlich verdeckt werden. *Konflikt als Widerstand* verweist auf Strategien der Aufdeckung und Wiedervergesellschaftung von Konflikten, die vor allem damit verbunden sind, Perspektiven und daran anknüpfende Praktiken herauszuarbeiten, sichtbar zu machen, begrifflich zu fassen, die nicht in einer ‚institutionellen Perspektive‘ aufgehen, die sich der ‚guten Ordnung‘ entgegenstellen und die damit Ausdruck von Eigensinn, Subversion und Widerstand sein können und auf Interessen und Perspektiven verweisen, die sowohl im gesellschaftlichen Diskurs als auch in den institutionellen Praktiken – der Problematisierung, Moralisierung, Kriminalisierung, Pathologisierung – unterdrückt und tendenziell unsichtbar gemacht werden.

Eine solche ‚andere‘, nicht-institutionelle Perspektive stellt der *Alltag* dar, der das eigene Leben, die unmittelbare Lebenssituation der Akteur_innen zum Ausgangspunkt nimmt und damit auf die Potenzialität einer nicht-institutionellen Logik verweist. Versteht man Alltag nicht als einen Bereich gesellschaftlichen Lebens, sondern als eine Perspektive auf die Gesellschaft und ihre Institutionen, in der das Wissen, die Erfahrungen und die Handlungsstrategien von sozialen Akteur_innen relevant werden, lässt sich die Alltagsperspektive einer institutionellen Perspektive gegenüberstellen, in der die Erfahrungen, Situationsdefinitionen und Interessen der konkreten sozialen Akteur_innen überdeckt und überformt werden durch institutionell entwickelte und verwaltete Kategorien von Normalität und Abweichung und damit einhergehender Problemkonstruktionen. Alltag ist insofern auch eine soziale Praxis, da die Akteure herausgefordert sind, mit den erfahrenen institutionellen Mechanismen der Normierung, Moralisierung, Disziplinierung und Ausschließung und den in diesen Praktiken enthaltenen Zuschreibungen umzugehen, von Akzeptanz und Anpassung über die eigensinnige Bearbeitung bis hin zur expliziten (auch kollektiven) Abwehr. Damit ist das Programm eines kritischen, konfliktorientierten Forschens umrissen: aus der Alltagsperspektive und

Alltagslogik heraus Begriffe zu erarbeiten, über die nicht nur ‚andere‘ Perspektiven sichtbar werden, sondern diese auch als Kritik an und Auseinandersetzung mit vorherrschenden Sichtweisen und (dominanten) institutionellen Praktiken beschreibbar werden. Forschung kann sichtbar machen, wie Konflikte in ‚Probleme‘ transformiert werden; aber auch der umgekehrte Prozess, aus (individuellen oder sozialen) ‚Problemen‘ wieder Konflikte werden zu lassen, ist eine zentrale Herausforderung von Forschung wie auch einer kritischen Handlungspraxis (in) der Sozialen Arbeit.

Die Forschungsperspektive, aus ‚individuellen und sozialen Problemen‘ wieder Konflikte werden zu lassen und diese damit thematisierbar und verhandelbar zu machen, fokussiert auf die vielfältigen Widersprüche, die sich durch das Aufeinanderprallen von Regeln der Institutionen (und den damit einhergehenden Normalitätsvorstellungen) mit Alltagslogiken und Alltagsperspektiven ergeben, mit denen und über die soziale Akteur_innen ‚ihre eigenen‘ Schwierigkeiten und Konflikte wahrnehmen und bearbeiten. Aufeinander prallen hier folglich auch Deutungskonzepte und Wahrnehmungsweisen, wobei die vielfältige alltägliche Arbeit an (Konflikt-)Situationen aus institutioneller Perspektive in der Regel als individuelle Abweichung von der Norm und Normalität und damit als „Nicht-Situation“ definiert und ‚behandelt‘ wird (vgl. Laing 1974; Cremer-Schäfer 2012). „Soziale Arbeit in Institutionen bedient sich eben dieser Interpretationsregeln, die eine Situation als eine Nicht-Situation erscheinen lassen. Der eigene Part im Interaktionsprozess wird damit getilgt“ (Cremer-Schäfer 2012, S. 146). Dies geschieht in der Regel über die Konstruktion von ‚Fällen‘ und ‚Adressat_innen‘, bei denen konkrete Situationsdefinitionen und situationsbezogene Handlungsstrategien und Handlungsmuster dekontextualisiert und den Adressat_innen als (sozial abweichende) Charaktermerkmale zugeschrieben werden (vgl. Urek 2012). Kritisches, konfliktorientiertes Forschen in der Sozialen Arbeit ist daher aufgerufen, institutionell definierte und reproduzierte Nicht-Situationen wieder zu Situationen werden zu lassen, in denen höchst ungleiche Akteure mit unterschiedlich weitreichenden Ressourcen aus verschiedenen Perspektiven um Definitionsmacht ringen. Das sich hier öffnende Forschungsfeld umfasst hegemoniale (Problem-)Diskurse ebenso wie die institutionellen Praktiken der Sozialen Arbeit, die auf die Bearbeitung „sozialer Probleme“ zielen. Konflikte werden erkenn- und benennbar über die Herausarbeitung von alternativen Sichtweisen, die zumeist als (Alltags-)Narrationen geformt sind und über die Positionierungen eingenommen, eigene Erfahrungen bearbeitet werden, subjektive Relevanzen formuliert werden und mitunter auch (Gegen-)Moralisierungen zum Tragen kommen (vgl. Ewick/Silbey 1995). Die Generierung von Konflikt-Erzählungen lässt sich sowohl als Aufgabe einer kritischen Forschungsperspektive verstehen wie auch als Kernmoment einer kritischen Handlungspraxis und

eines damit einhergehenden „kritischen Professionsverständnisses“ (Bareis 2012) fassen. Jeweils geht es um die Frage, wie Forschungs- und auch Praxis-Situationen zu gestalten sind, sollen Konflikte nicht verdeckt, sondern artikulierbar werden. Dies gelingt am ehesten über situativ erzeugte Möglichkeiten des Erzählens von Konfliktgeschichten – auf Seiten der Adressat_innen, aber auch im Kontext von Auseinandersetzungen um eine angemessene (Forschungs- und Handlungs-)Praxis, die auf die Aufhebung von gesellschaftlich/institutionell erzeugten Blockierungen und Behinderungen in der Nutzung gesellschaftlich erzeugter Ressourcen zielt (vgl. Herzog 2013). Für eine solch kritische Praxis ist ein Ordnungs-, Normalisierungs- und Problemwissen wenig förderlich bis explizit hinderlich, ebenso wie ein Wissen, das gesellschaftlich erzeugte Grenzziehungen und Unterscheidungen in Kategorien umwandelt, mit denen die soziale Ausschließung entsprechend etikettierter Personen(-Gruppen) legitimierbar wird. Es bedarf daher reflektierter Arbeitsbündnisse, über die die eigene Verstrickung in Macht- und Herrschaftsverhältnisse als unausweichliche Bestandteile von Forschung und professioneller Praxis erkennbar wird und über die es gelingen kann, soziale Situationen und Phänomene darüber verstehbar zu machen, dass eine Perspektivenvielfalt ermöglicht und von einer grundlegenden Konflikthaftigkeit sozialer Phänomene ausgegangen wird. In einer solchen Perspektive wird es zur Aufgabe, gesellschaftlich vorherrschende Diskurse und insbesondere dominante Konstruktionen sozialer Probleme daraufhin zu analysieren, auf welche Weise und in welchen Bereichen mit ihnen Perspektivenvielfalt verdeckt und verunmöglicht wird, wessen Interessen damit irrelevant gemacht und negiert und wessen Konflikte damit enteignet werden. Es wird auch zur Aufgabe, die in den Diskursen entwickelten und von Institutionen verwalteten Kategorisierungen daraufhin zu befragen, welche normalisierenden, disziplinierenden, diskreditierenden und ausschließenden Momente mit ihnen einhergehen und welche Konflikte wiederum daraus resultieren, dass um Kategorisierungen gerungen und verhandelt wird. Es wird außerdem zur Aufgabe, die widersprüchlichen Politiken und institutionellen Praktiken, die die Soziale Arbeit betreffen und die sie kennzeichnen, daraufhin zu analysieren, inwieweit sie trotz vielfacher Behinderungen und Blockierungen auch Räume eröffnen für die Entwicklung von bislang verdeckten und gesellschaftlich unterdrückten Perspektiven und Sichtweisen, was als eine zentrale Voraussetzung für das Wahrnehmen von Interessensgegensätzen und deren (auch eigensinnige) Bearbeitungen gelten kann.

Auf welche Weise institutionelle Praktiken und Politiken einer ordnungs- und konsenstheoretischen Soziale-Probleme-Perspektive (vgl. Anhorn/Stehr 2012, S. 58ff.) die Ansprüche einer kritisch-konfliktorientierten Sozialen Arbeit unterlaufen, soll im Folgenden am Beispiel der kriminalisierenden bzw. pathologisierenden ‚Umarbeitung‘ von Konfliktverhältnissen (in der Schule, am Arbeitsplatz,

in der Familie) in personalisierte (Problem-)Verhaltensweisen (der Schüler_innen, der Arbeitnehmer_innen, der Partner_innen und Familienmitglieder) ausführlicher dargestellt und analysiert werden.

2 Wie Konflikte (mit und in der Sozialen Arbeit) unsichtbar gemacht werden

Gesellschaftliche Bedingungen, die systematisch soziale Ungleichheits- und Ausschließungsverhältnisse erzeugen und Ausbeutung, Diskriminierung, Kontrolle und Disziplinierung zu ‚legitimen‘ Bestandteilen der Funktionsweise und des Selbstverständnisses ‚moderner‘ Gesellschaften machen, konfrontieren die Soziale Arbeit mit Lebenszusammenhängen und Existenzweisen, die mit sichtbar widersprüchlichen und konflikthaften Interessenslagen und Bedürfnissen verbunden sind. Obwohl die neoliberal (re-)formierte Gesellschaft des flexibilisierten post-wohlfahrtsstaatlichen Kapitalismus von strukturell bedingten Widersprüchen und Konflikten geradezu ‚durchtränkt‘ ist, werden diese auf bemerkenswert erfolgreiche Weise – nicht zuletzt in der Sozialen Arbeit und durch die Soziale Arbeit – in den gesellschaftlich bedeutsamen Diskursen weitgehend ausgeblendet, verborgen und verdrängt und damit einer politisch wie wissenschaftlich relevanten Thematisierung entzogen. Es sei denn, die sozio-strukturellen Konflikte und Widersprüche lassen sich dergestalt ‚umarbeiten‘ und konzeptionell ‚reframen‘, dass sie als primär psychologisch und/oder mikrosoziologisch erklär- und verstehbare Varianten eines persönlich-individuellen, innerpsychischen, privaten oder familiären *psychozialen (Beziehungs- und Kommunikations-)Problems* dargestellt und bearbeitet werden können. Traditionsgemäß gründen wesentliche Komponenten der nachgefragten Fachlichkeit der Sozialen Arbeit in der im Zuge ihrer Professionalisierung ausgebildeten Kompetenz, aus ‚systemisch‘ bedingten Konflikten (und einer darauf abzielenden ‚Politik der Verhältnisse‘) ein individualpsychologisches oder bestenfalls interpersonales ‚psychoziales Problemgeschehen‘ zu machen, das sich in seinem Interventionsradius weitgehend auf die ‚Unmittelbarkeit‘ des sozialen Nahraums und die ‚greifbaren‘ Akteur_innen (Eltern, Kinder, Familie, Arbeitskolleg_innen, Lehrer_innen etc.) beschränkt. Damit leistet Soziale Arbeit einen wesentlichen Beitrag zu einer ihres weiteren gesellschaftspolitischen und institutionellen Kontextes entkleideten ‚Politik des Verhaltens‘.³

3 An dieser Stelle sei angesichts erwartbarer Einwände darauf hingewiesen, dass damit zum einen nicht die Soziale Arbeit als Ganze, sondern lediglich ihre aktuell hegemoniale Form angesprochen wird. Und zum anderen ist damit nicht gesagt, dass die mit

Bei einer aktuell hegemonialen Sozialen Arbeit, die wie eine gewaltige Transformationsagentur zu operieren scheint, um unauflösbare strukturelle Konflikte und institutionalisierte Widersprüche in ‚bearbeitbare‘ und ‚heilbare‘ intrapsychische und interpersonale Problemkonstellationen ‚umzuarbeiten‘, drängt sich natürlich die Frage auf, *wie* ein solchermaßen selektives und verengtes Konfliktverständnis hergestellt wird, *wie* eine dieserart personalisierende Perspektive auf gesellschaftlich bedingte Widersprüche und Interessensgegensätze sich in der Sozialen Arbeit (und darüber hinaus) dauerhaft und erfolgreich reproduzieren lässt.⁴

Hinter der gegenwärtigen Fokussierung auf eine Politik des Verhaltens, die die Gesellschaftsmitglieder in erster Linie als *Individuen* adressiert und mit Fragen nach der *individuellen* Lebensführung und des ‚(selbst-)gewählten‘ Lebensstils, nach der *persönlichen* (Sozial-)Kompetenz und ihrer kontinuierlichen (Selbst-)Evaluation, nach den (*selbst*) auferlegten Programmen der (Selbst-)Disziplinierung und (Selbst-)Sorge, nach der Kohärenz der *eigenen* Identität und biographischen Entwicklung von allen nur denkbaren Seiten aus bedrängt – hinter dieser in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen (der Familie, der Schule, des Arbeitsplatzes) ablesbaren Entwicklung einer „Politik der Individuen“ steht ein grundlegender und für die Soziale Arbeit eminent bedeutsamer *Wandel der Macht- und Herrschaftstechnologien*. Die zurückliegenden, im Zeichen einer neo-liberalen Reorganisation der Gesellschaft stehenden Jahrzehnte lassen – nicht zuletzt angetrieben durch Neuerungen in der Informationstechnologie – einen ‚Modernisierungsschub‘ der Formen, Prozeduren und Mechanismen der Macht- und Herrschaftsausübung er-

Sozialer Arbeit verbundenen Leistungen sich mit Blick auf ihre Nutzer_innen in jedem Fall als unzweckmäßige, kontraproduktive oder gar widersinnige Unterstützungs- und Hilfeangebote darstellen. Auch eine solcherart personalisierende und auf Verhalten verkürzte Soziale Arbeit kann durchaus in einem gewissen, wenn auch strukturell begrenzten Rahmen mit einem wünschenswerten Zugewinn an Lebensqualität, subjektivem Nutzen und individueller „Befreiung“ für die Adressat_innen verbunden sein.

- 4 Die Frage nach dem *Warum* der gesellschaftlichen – ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen – Veränderungsprozesse, die eine Politik des Verhaltens (und der personalisierenden Konfliktbewältigung) zulasten einer Politik der Verhältnisse (und der strukturellen Konfliktbearbeitung) seit nunmehr etlichen Jahrzehnten antreiben, tritt in dieser Einleitung im Vergleich zu der Frage nach dem *Wie* der Transformation durch spezifische Technologien und Praktiken der Macht- und Herrschaftsausübung in den Hintergrund. Auf die Ursachen des Übergangs von einem sozialstaatlich eingehegten ‚integrativen‘ Kapitalismus fordistischer Prägung zum neo-liberalen Leitbild eines flexibilisierten, deregulierten und entkollektivierten Kapitalismus universalisierter Wettbewerbs- und Konkurrenzverhältnisse sind wir an anderer Stelle ausführlicher eingegangen (vgl. hierzu Anhorn 2008 und die darin angegebene grundlegende Literatur).

kennen, der sich in einer fortschreitenden Ausdifferenzierung und Rationalisierung von Praktiken der Kontrolle und Überwachung, der Führung und Lenkung von individuellem und kollektivem Verhalten niederschlägt. Eine breite Palette an historisch gewiss nicht immer neuen, aber in neuer Weise und in neuer Qualität virulent gewordenen Macht- und Herrschaftstechniken, eröffnet mit ihrer Verallgemeinerung (in den Alltag hinein) und ihrer Ausweitung (in bisher ‚verschlossene‘ Sphären des ‚Öffentlichen‘ und ‚Privaten‘) qualitativ neue Möglichkeiten einer „Regierung von Menschen“, d.h. von Formen und Verfahren der (Verhaltens-)Führung und (Selbst-)Steuerung, die auf Antrieb nicht mehr als Macht- und Herrschaftspraxis wahrgenommen und benannt, geschweige denn analysiert und kritisiert werden.

Eine der zentralen Voraussetzungen dafür, dass die eingespielten Routinen der politischen, wissenschaftlichen und professionellen Umwandlung von gesellschaftlichen Strukturkonflikten in personalisierte Verhaltenskonflikte dauerhaft und effektiv funktionieren kann, stellt dabei ein Verständnis von Macht- und Herrschaftsstrukturen und -prozessen dar, das diese in erster Linie – und vielfach auch ausschließlich – mit den sicht- und fühlbaren Praktiken der Repression, der offenen Unterdrückung und Unterwerfung, des physischen Zwangs und der Vernichtung, des rechtlichen Verbots, der demonstrativen Grenzziehung und öffentlichen Zensur in Verbindung bringt. Mit einem solchermaßen auf Repression verkürzten und vereinseitigten Verständnis wird die Entfaltung eines sehr viel umfassenderen und ‚verdeckteren‘ Funktions- und Wirkungszusammenhangs moderner Macht- und Herrschaftspraktiken erst möglich gemacht und dauerhaft befördert. Auf der Grundlage einer heterogenen Vielfalt von sehr viel diskreteren, subtileren und ‚sanfteren‘, weil produktiven, positiven, kreativen und bisweilen vollständig unkörperlichen und unsichtbaren Formen ihrer Ausübung, vollziehen sich unter dem großen Schatten der Repression erfinderische Prozeduren und Mechanismen einer individualisierenden Zurichtung und „Umarbeitung“ von Konfliktverhältnissen, die *als Macht- und Herrschaftsphänomene* weitgehend jenseits der Wahrnehmungsschwelle der Theorie und Praxis Sozialer Arbeit bleiben und damit ein ausgedehntes Feld nicht thematisierter bzw. der Reflektion und Kritik entzogener professioneller Handlungspraxis darstellen.⁵ Wir knüpfen damit an eine elementare Einsicht Michel Foucaults (1983, S. 87) an, wonach die moderne Form der

5 Man betrachte hierzu nur einmal das elaborierte und stetig ergänzte und erweiterte Arsenal der Konzepte, Arbeitsweisen und Methoden der ‚psychosozialen Problembearbeitung‘ in der Sozialen Arbeit und man bekommt selbst beim flüchtigsten Blick einen nachhaltigen Eindruck von den Möglichkeiten, wie eine methodisch angeleitete professionelle „Umarbeitung“ von Konfliktverhältnissen in Problemverhalten in der Sozialen Arbeit vonstattengehen kann.

Macht- und Herrschaftspraxis „nur unter der Bedingung, daß sie einen wichtigen Teil ihrer selbst verschleiert, [...] erträglich [ist]“ und „ihr Durchsetzungserfolg [...] ihrem Vermögen [entspricht], ihre Mechanismen zu verbergen.“

Wie nun dieser von Foucault ins Zentrum seiner Analysen gerückte macht- und herrschaftsstabilisierende „Verdeckungszusammenhang“ (Bitzan 2018) hergestellt und mit den Effekten einer ‚Verkleidung‘ struktureller Konflikte und Interessensgegensätze dauerhaft abgesichert wird, soll an zwei zentralen gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsstrategien – der Kriminalisierung auf der einen und der Pathologisierung/Therapeutisierung auf der anderen Seite – deutlich gemacht werden. Neben den zentralen ‚ordnungsstiftenden Leistungen‘, die vom zwanglosen Zwang des (Arbeits-)Marktes, sprich der Nötigung zur Lohnarbeit für die individuelle und familiale Reproduktion, ausgehen, stellen Kriminalisierung und Pathologisierung/Therapeutisierung zwei der wesentlichen flankierenden und ergänzenden Verfahren dar, mit denen sich die Defizite und Risiken einer Marktvergesellschaftung in erfolversprechender Weise kompensieren und neutralisieren lassen. Sie stellen jedenfalls maßgebliche Formen einer herrschaftlichen Vergesellschaftung dar, mit denen ein breites Spektrum an Techniken, Praktiken und Prozeduren verbunden ist, die im Sinne einer Politik des Verhaltens neue Möglichkeiten – in der Reichweite, der Nachhaltigkeit und Wandlungsfähigkeit ihrer Wirkungen – eröffnen.

2.1 Kriminalisierung

Strategien der Kriminalisierung haben in modernen Staatsgesellschaften seit jeher eine maßgebliche Rolle bei der Herstellung, Stabilisierung und Erweiterung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen eingenommen.⁶ Kriminalisierung als Macht- und Herrschaftsstrategie hat allerdings seit den 1970/80er Jahren einen grundlegenden (Form- und Funktions-)Wandel durchlaufen, der weit über das ‚originäre‘ Terrain des Kriminaljustizsystems und der Kriminalpolitik hinaus reicht und zunehmend in gesellschaftliche Bereiche (Schule, Familie, Arbeitsplatz) expandiert, die bislang der ‚Logik‘ der Kriminalisierung weitgehend entzogen waren (vgl. Simon 2007).

6 Die Geschichte der Armenfürsorge ist ebenso voll von Beispielen einer wiederkehrenden Kriminalisierung von Armut, Bettelei, Vagabundage und Arbeits- oder Wohnungslosigkeit, wie die Geschichte der sozialen Bewegungen von vielfältiger staatlich geduldeter oder initiiert Verfolgung, Verboten, Diskreditierung und Unterdrückung zeugt.

Die Grundlage für diese Entwicklung stellt ein seit den 1970er Jahren schleichend eingeleiteter und in den 1990er Jahren politisch massiv forcierter diskursiver und struktureller Wandel der gesellschaftlichen Bedingungen dar. Das fordistische Modell einer sozialstaatlich fundierten und moderierten Vergesellschaftung, das programmatisch – wenn auch häufig genug nicht der realen Praxis nach – auf umfassende und kollektiv verantwortete Integrations-, Umverteilungs- und Kompensationsleistungen ausgerichtet war, wurde nach und nach von einem neo-liberalen Modell gesellschaftlicher Regulation abgelöst, das sich in seiner Funktionsweise an den Prinzipien des Wettbewerbs und der Aktivierung und das heißt konkret an der eigenverantwortlich-privaten und dementsprechend kollektiv immer weniger abgesicherten (Selbst-)Behauptung auf deregulierten und flexibilisierten (Arbeits-, Bildungs-, Wohnungs-)Märkten ausrichtet. Die Lücken, die im Zuge der neo-liberalen Transformation dabei in das soziale Sicherheitsnetz gerissen wurden, bedurften in der Folge – zugespitzt formuliert – der gesteigerten repressiven Kompensation und ‚sicherheitspolitischen‘ Einhegung. Mit dieser häufig als „punitiv Wend“ beschriebenen Entwicklung ist eine grundsätzliche Rehabilitation nicht nur der staatlichen, sondern auch der (sozial-)pädagogisch begründeten Strafe verbunden (vgl. Lutz/Stehr 2014; Kessl 2011; Lutz 2010). Die vorbehaltlose, allein durch den Normverstoß ausgelöste und ‚gerechtfertigte‘ Leidzufügung, die damit verbundene soziale Ausschließung und als Teil der Sanktionierung gezielt herbeigeführte Beschränkung bzw. Vorenthaltung von Teilhabemöglichkeiten wurde (wieder) zu einem legitimen Mittel staatlicher und gesellschaftlicher ‚Ordnungsproduktion‘. Gleichzeitig werden darüber hinaus mit der (Re-)Legitimierung der ‚verdienten‘ Strafe und ‚gerechten‘ Ausschließung auch in den ihnen vorgelagerten Instanzen der Disziplinierung und Normalisierung spürbar punitivere, d.h. auf striktere Grenzziehungen und Regelbefolgung bedachte institutionelle Reaktionen sichtbar. Die im Rahmen des Strafvollzugs, des Jugendarrests oder der geschlossenen Heimerziehung als ‚letztinstanzliche‘ Maßnahmen der ‚Besserung‘ und ‚Sicherung‘ vollzogenen Strafpraktiken strahlen unverkennbar auf die vorgeordneten Sphären der gesellschaftlichen Reproduktion – die Regelschulen, die Normalarbeitsverhältnisse, den öffentlichen Raum – aus.

Als Ergebnis dieser Entwicklung lässt sich eine neuartige Intensivierung und Ausweitung in der Verschränkung von Sozial- und Kriminalpolitik beobachten. Die zunehmenden sozialstaatlichen (Versorgungs- und Gewährleistungs-)Defizite und die damit verbundene Prekarisierung der sozioökonomischen Grundlagen einer breiten Schicht von Gesellschaftsmitgliedern zieht notwendigerweise – wie erwähnt – einen vermehrten Einsatz sicherheitsstaatlicher Zwangsmittel und Sanktionsdrohungen nach sich (vgl. Wacquant 2009; Garland 2001). Der wohlfahrtsstaatlich-integrative Kapitalismus fordistischer Prägung verfuhr noch nach der

programmatischen Lösung: „Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“. In diesem Sinne wurden der sukzessiven Erweiterung des sozialstaatlichen Leistungsspektrums ‚positive‘, d.h. sowohl die gesamtgesellschaftliche Kriminalitätsbelastung wie die individuelle Kriminalitätsneigung reduzierende ‚integrative‘ Effekte zugeschrieben. Mit der Wende zum marktwirtschaftlichen Konkurrenzkapitalismus neo-liberaler Prägung kehrte sich das Verhältnis von Kriminal- und Sozialpolitik um. An die Stelle der unterstellten kriminalpräventiven Wirkung des ‚Sozialen‘ tritt eine ‚neue‘ gesellschaftliche Dominanz kriminal- und sicherheitspolitischer Orientierungen, die nach dem ebenso eingängigen wie alle einschlägigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse ignorierenden Motto verfährt: Die beste Sozialpolitik ist eine robuste, Regelverstöße und Normabweichungen konsequent und ‚fühlbar‘ sanktionierende Kriminalpolitik, die die ‚sozialen Sicherheitslücken‘ eines nurmehr auf Existenzsicherung zielenden und zunehmend rudimentären Sozialstaats mit den repressiven Mitteln eines kontinuierlich erweiterten staatlichen und privaten Sicherheits- und Kontrollapparats einzuhegen und zu neutralisieren versucht.⁷

Dem Wandel von einem integrativ-disziplinierenden *Sozialstaat* zu einem straffend-ausschließenden *Sicherheitsstaat*, der Kriminalisierungsverfahren, innere und äußere Bedrohungsszenarien und Moralpaniken als ordnungsstiftende politische Strategien nutzt, korrespondieren tiefgreifende Veränderungen auf der Ebene der Kriminalitätstheorien. Insbesondere im Hinblick auf die ‚Kriminalität‘ von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen lässt sich eine radikale Umkeh-

7 Vordergründig scheint die gegenwärtige Inklusionsdebatte und -praxis der hier vertretenen These vom paradigmatischen Wandel der Vergesellschaftungsweisen von der sozialstaatlichen (disziplinierenden) Integration zur postwohlfahrtsstaatlichen ‚gerechten‘ Strafe und ‚verdienten‘ Ausschließung zu widersprechen. Aber abgesehen davon, dass jeder Vergesellschaftungsmodus – auch der sozialstaatliche mit seinen ‚normalisierend-disziplinierenden‘ Integrationsansprüchen der ‚Resozialisierung‘ und ‚Rehabilitation‘ – seine je eigenen Widersprüche erzeugt, werden in der aktuellen Inklusionsdebatte durchaus vertraute Teilungs- und Ausschließungspraktiken sichtbar, die historisch auf eine lange Tradition zurück blicken können, die jedoch im Rahmen der neo-liberalen (Re-)Formierung der Gesellschaft eine neue Akzentuierung erfahren: die Trennung in ‚würdige‘ und ‚unwürdige‘ Hilfe-, sprich Inklusions-Adressat_innen. ‚Behinderte‘ gelten als ‚würdige‘, weil unverschuldet Bedürftige und Ausgeschlossene und sind nicht zuletzt dank einer erfolgreichen (und gerechtfertigten) Skandalisierung ihrer Exklusion zu einem bevorzugten – und mit der UN-Behindertenrechtskonvention sogar menschenrechtlich legitimierten – ‚Gegenstand‘ gesellschaftlicher Integrationsbemühungen geworden. Dafür wird umgekehrt die Sanktionierung und Ausschließung von ‚unwürdigen Problemgruppen‘ (z.B. straffälligen Migranten, ‚Schulversagern‘, ‚Intensivtätern‘, ‚wohnumfähigen‘ Obdachlosen, ‚therapieresistenten‘ Jugendlichen) mit umso größerer Härte und Selbstverständlichkeit betrieben.

rung der theoretischen Perspektiven und Zugänge konstatieren. Galten die Debatten um die Erklärung und Behandlung von ‚Jugendkriminalität‘ über Jahrzehnte hinweg als Avantgarde einer schrittweise liberalisierten Strafrechts- und Kriminalpolitik insgesamt, so ist diese mittlerweile zur Speerspitze einer punitiv-repressiven Kehrtwende und der Propagierung einer neuen Straflust mutiert. Bis weit in die 1980er Jahre hinein dominierte eine kriminologische Deutung kindlicher und jugendlicher Normverstöße als eines altersspezifischen, episodenhaft-passageren, entwicklungsbedingten und bisweilen gar als entwicklungsnotwendig erachteten psychosozialen Faktums, das sich im Zuge eines quasi-natürlichen Reifungsprozesses in aller Regel wieder normalisiert und das deshalb eine behutsame und restriktive, gelegentlich sogar radikal nicht-interventive Handhabung strafrechtlicher Sanktionsmittel nahelegte. Dieses ehemals weitgehend konsensuelle Deutungsmuster für ‚jugendspezifische‘ Normabweichungen ist mittlerweile im öffentlichen und über weite Strecken auch im fachpolitischen Diskurs von einer diametral entgegengesetzten Position verdrängt worden, die sich in aller Kürze folgendermaßen charakterisieren lässt: Selbst die geringfügigsten Verhaltensabweichungen bzw. die unscheinbarsten Zeichen ihrer möglichen ‚Ausgeburt‘ oder Realisierung – ob in der frühesten Kindheit in der Familie oder im Kindergarten, ob in der Schule oder im Berufsleben – werden als erste, grundsätzlich ernstzunehmende Indizien gedeutet, denen als nur vordergründig harmlose ‚Symptome‘ bei der Einleitung einer abweichenden ‚Karriere‘ eine große prognostische Bedeutung zugeschrieben wird. Aus der Normalisierungserwartung und einem daraus abgeleiteten restriktiv(er)en Einsatz strafrechtlicher Mittel wird so die Propagierung einer neu-alten Straf-Politik und Maßregel-Pädagogik, die unter der eingängigen Prämisse des „Wehret-den-Anfängen“ und der „Null-Toleranz“ danach trachtet, mit strikten, frühzeitigen, unmittelbaren, lückenlosen und harten strafenden Eingriffen der unterstellten ‚grassierenden Regellosigkeit‘ unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirksam Einhalt zu gebieten.⁸

Im Windschatten des hier lediglich grob skizzierten Politik- und Theoriewechsels von einem sozialstaatlich-integrativen Modell normalisierender und disziplinierender Interventionen zu einem wettbewerbs- und konkurrenzbestimmten Regime individualisierter Haftbarkeit, legitimer Ausschließung und gerechter Strafe, hat sich mit der ‚Opferorientierung‘ eine weitere für die Mechanismen

8 Vgl. hierzu exemplarisch Heise (2010) und Müller (2013), die sich mit dem Glaubwürdigkeitsbonus der erfahrenen Praktiker_innen, die „wissen, wovon sie reden und schreiben“, bestens darauf verstehen, die punitive Wende in den gesellschaftlichen Reaktionen auf ‚Jugendkriminalität‘ politisch und medial wirkungsvoll in Szene zu setzen.

der Konfliktverdeckung bedeutsame Verschiebung vollzogen. ‚Kriminalisierung‘ als macht- und herrschaftsstrategisch genutzte Interpretationsfolie ist nicht zuletzt deshalb so attraktiv, weil sich mit ihr Situationen, Ereignisse, Zustände und Prozesse in spezifischer Weise zurichten lassen. (Traditionelle) Kriminologie und Strafrecht stellen ein (Institutions- und Professions-)Wissen und ein (Ordnungs- und Handlungs-)Schema bereit, das Interpretationen und Klassifikationen von Personen und Handlungen zulässt bzw. erfordert und Formen der staatlichen Reaktion nahelegt, die sich mehr oder weniger reibungslos in eine ‚Politik des Verhaltens‘ einfügen. Komplexe, widersprüchliche und häufig uneindeutige Konfliktsituationen und Interessenslagen lassen sich im Rahmen der durch das Strafrecht vorgegebenen Notwendigkeit zur individuellen Schuldfeststellung und Dichotomisierung von ‚Tätern‘ und ‚Opfern‘ in vereindeutigte Rollenzuschreibungen und fest umrissene professionelle Zuständigkeiten auflösen. Konfliktverhältnisse – als solche verstehen wir ‚Kriminalität‘ – lassen sich so in übersichtliche Beziehungskonstellationen überführen, die als individualisierte, personalisierte und moralisierte Normverstöße der staatlichen Bearbeitung zugeführt und mit den Mitteln der Strafe und Ausschließung ‚gelöst‘ werden können. Mit dem dichotomen Täter-Opfer-Schema lassen sich m.a.W. Macht- und Herrschaftsverhältnisse mit eindeutigen Rollenverteilungen und sozialen Positionierungen herstellen. Staatlichen Instanzen wird dabei über das Gewaltmonopol nicht nur das Privileg der ‚Problemlösung‘ eingeräumt. Indem die ursprüngliche Konfliktkonstellation zwischen ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ in eine ‚Machtprobe‘ zwischen staatlicher Herrschaftsgewalt und (Einzel-)Täter transformiert wird (vgl. Christie 1986), werden darüber hinaus dezidiert hierarchische Verhältnisse (zwischen Staat und Täter, Staat und Opfer, Täter und Opfer) und professionelle Bearbeitungsmonopole (durch Richter, Staatsanwälte, Bewährungshelfer etc.) etabliert. Die strafrechtlich-kriminologische Rollenverteilung sieht dabei als Part für den (‚idealtypischen‘) Täter das aktive und verantwortliche Subjekt vorsätzlicher Handlungen vor, das als schuldiger, moralisch diskreditierter, unwürdiger, machtvoller und im Verhältnis zum Opfer überlegener Akteur konzipiert wird und ohne staatliche Intervention i.d.R. als widerrechtlicher ‚Profiteur‘ eines Normbruchs aus der Situation hervorgehen würde. Demgegenüber nimmt das (‚idealtypische‘) Opfer die Rolle eines passiven Objekts ‚krimineller Handlungen‘ ein, dem mit einem Bündel an Eigenschaftszuschreibungen – unschuldig, schwach, physisch und psychisch beschädigt, traumatisiert, hilflos und hilfebedürftig – im Verhältnis zum Täter eine Position der Machtlosigkeit und Unterlegenheit zugewiesen wird, aus der die Betroffenen ohne machtvolle staatliche Stellvertretung und Interessensbehauptung i.d.R. als ‚Verlierer_in‘ aus der Täter-Opfer-Konstellation hervorgehen würden (vgl. hierzu Stehr 2016, 2008).

Vor diesem Hintergrund erzeugt die regelmäßige politisch-mediale Ausrufung einer zunehmenden Kriminalitätsbedrohung (ob durch das Drogen-, Ausländer- oder Flüchtlings-, ‚Problem‘, ob durch Jugendgewalt, organisierte Kriminalität oder Terrorismus) nicht nur eine beständige und verlässliche Legitimationszufuhr für staatliche Herrschaft und den ‚begründeten‘ Einsatz repressiv-ausschließender Zwangsmittel. Mit dem durch das Täter-Opfer-Schema der Kriminalisierung etablierten Modus der Problemzurichtung und -bewältigung und hier insbesondere mit der fortschreitenden (kriminal-)politischen Aufwertung des Opfers und der Fokussierung auf den „präventiven Opferschutz“ (Kessler 2011) geht darüber hinaus eine sukzessive Vorverlagerung, Ausweitung und Verdichtung staatlicher Eingriffe und gesellschaftlicher Kontrollmöglichkeiten einher, die angesichts der drastischen Bedrohungsszenarien in hohem Maße konsensfähig sind. Sozioökonomische Verteilungskonflikte, asymmetrische Macht- und Herrschaftsbeziehungen und sozialstrukturell bedingte Ungleichheiten (*Verhältnisse*) lassen sich auf diese Weise jedenfalls mühelos in moralisierbare Konflikte um individuelle und kollektive Normabweichungen (*Verhalten*) umdefinieren.

In dieser Funktion ist das ‚Kriminalisierungs-Modell‘ mittlerweile weit über den engeren Bereich des Kriminaljustizsystems (Strafvollzug, Strafgerichte, Polizei, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe etc.) hinaus in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht zunehmend bedeutsamer geworden. Im Zuge der postwohlfahrtsstaatlichen Renaissance punitiver Programmatiken in der Kriminal- und Sozialpolitik und der (Re-)Legitimierung von Praktiken der Repression, des Zwangs und der Ausschließung hat sich in den unseren Alltag bestimmenden Institutionen und Lebenszusammenhängen (Schule, Familie, Arbeitsplatz) zunehmend ein Wahrnehmungs- und Reaktionsmuster durchgesetzt, das sich – im übertragenen Sinne und vielfach vermittelt – vermehrt am (Interpretations- und Handlungs-)Modell ‚Kriminalität‘ orientiert.⁹

9 Die These von der Verallgemeinerung des (Wahrnehmungs- und Deutungs-)Modells ‚Kriminalität‘ in gesellschaftliche (Alltags-)Bereiche wie der Schule, der Familie und des Arbeitsplatzes hinein greift ein zentrales Argument von Jonathan Simon (2007) auf. Mit Simon begreifen wir die Techniken des „governing through crime“, der „Regierung durch Kriminalität“ als Macht- und Herrschaftsstrategie, die die (Interpretations- und Handlungs-)Logik des Strafrechts und der (traditionellen) Kriminologie in bisher weitgehend davon nicht oder nur am Rand berührte gesellschaftliche Bereiche transferiert und dadurch eine neue Qualität und erweiterte Reichweite in die Macht- und Herrschaftspraktiken einbringt. Wir haben an dieser Stelle bewusst darauf verzichtet, unsere Argumentation an Beispielen zu entwickeln, die sich unmittelbar auf die Soziale Arbeit beziehen. Zum einen finden sich in diesem Band zahlreiche Beiträge, die das implizit oder explizit leisten. Zum anderen wollten wir gezielt Bereiche heraus-

Beispiel: „Tatort Schule“

Die sukzessive Verallgemeinerung des (Wahrnehmungs- und Handlungs-)Modells „Kriminalität“ hat Schulen u.a. zu einem ‚Hotspot‘ der Störung der sozialen Ordnung gemacht und im pädagogischen und politischen Bemühen um ihre (Wieder-)Herstellung dazu geführt, dass Schulen zunehmend nach dem Muster eines autoritären – in abgeschwächter Form auch als „autoritativ“ ausgegebenen – Führungs- und Erziehungsstils betrieben und ‚gemanagt‘ werden (sollen).¹⁰ Prinzipien einer mechanistisch anmutenden, kognitiv-behavioralen Verhaltenskonditionierung und Wahrnehmungs- und Mentalitätsprägung, wie sie uns aus der ‚kriminalpädagogischen‘ Arbeit mit Straffälligen in Boots Camps und Anti-Aggressivitäts-Trainings vertraut sind, geben dabei mittlerweile für die Schule die Fixpunkte einer ‚sozial-räumlich-temporalen‘ Problemanalyse und daraus abgeleiteten verhaltenssteuernden Interventionsstrategien vor:

Die Schule definiert ihre besonders konfliktträchtigen Bereiche, wie Pausen, den Wechsel von einem Klassenzimmer ins andere, das Umziehen beim Turnunterricht, die Zeit vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss usw. Sie bestimmt für jeden dieser Bereiche die Grenzlinie zwischen akzeptablem und nichtakzeptablem Schülerverhalten, wobei eine Haltung der Null-Toleranz Eltern und Schülern klar signalisiert, dass die Schule alles in ihren Kräften Stehende unternimmt, um gegen jedes psychisch oder physisch unangemessene Verhalten vorzugehen. (Eichorn 2015, S. 208)

Die Thematisierung der institutionalisierten sozialen Selektions- und Platzierungsfunktion, die die Schule im Hinblick auf die ‚leistungsbegründete‘ Zuweisung ungleicher Lebenschancen an die Schüler_innen einnimmt, tritt dabei im Vergleich zu ‚Risikobewertungen‘ und ‚Gefährdungsabschätzungen‘ deutlich in den Hintergrund. ‚Pädagogisch-therapeutisch‘ unterfütterte und legitimierte Interpretationsraster und Klassifikationsschemata, die sich bevorzugt an den Kriterien der Regelkonformität bzw. des Normbruchs ausrichten und von moralisch aufgeladenen Kategorien wie ‚Gewalt‘, ‚Aggressivität‘, ‚Mobbing‘ und ‚Schulabsentismus‘ geleitet werden, bilden zunehmend die Grundlagen für ein ‚Profiling‘ der Schüler_innen. Für die Erstellung der individuellen Leistungs-, Kompetenz- und Risikoprofile

greifen, in denen die Soziale Arbeit zwar eine wichtige Rolle spielt, die aber in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung weit über die Soziale Arbeit hinausreichen.

10 „Tatort Schule“; „Gewalt an der Schule“ oder „in der Schule“ oder „Gewalt und Schule“, „Brennpunkt Schule“, „Brennpunkt Klassenraum“: Publikationen mit gleichlautendem oder ähnlichem Titel sind – wie selbst die flüchtigste Recherche belegt – mittlerweile Legion.

der Schüler_innen wird unter einer traditionellen schulpädagogischen Oberfläche immer nachdrücklicher auf die verdeckte (Deutungs- und Handlungs-)Logik des Strafrechts Bezug genommen. Nicht zuletzt infolge einer fortschreitenden Integration der Schulsozialarbeit und ihrer vorwiegenden Festlegung auf ‚problematische Schüler_innen‘ und schwierige Schulsituationen sind in der Institution ‚Schule‘ Entwicklungen verstärkt worden, die dem strafrechtlich-kriminologischen Muster einer Täter-Opfer-Dichotomisierung folgen und ein besonderes Augenmerk auf die (strafend-erzieherische) ‚Resozialisierung‘ von ‚Schüler-Tätern‘ und die (therapeutisierende) Restitution von ‚Schüler-Opfern‘ legen. Ein Bildungsverständnis, das auf die vordringliche Schaffung von bestmöglichen Verhältnissen für eine gedeihliche Entwicklung und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung von Kindern und Jugendlichen zielt, gerät damit sichtlich ins Hintertreffen. Zumal auch im Bereich der Schule vermehrt nach den (kriminal-)pädagogischen Imperativen des „Wehret-den Anfängen“ und der „Null-Toleranz“ verfahren werden soll, mit denen jegliche – auch die vermeintlich unscheinbarsten – Formen der Normabweichung unmittelbar, konsequent, fühl- und sichtbar zu sanktionieren sind.

Im Schulalltag gibt es viele kleine und einige große Störungen. Worauf soll der Lehrer achten? Die Antwort ist klar: auf die kleinen, geringfügigen Störungen. Warum? [...] Große, gravierende Störungen entwickeln sich oft aus kleinen. Der erfolgreiche Lehrer reagiert bereits auf kleine Verstöße klar und eindeutig. (Eichhorn 2015, S. 169f.)

Um das schulische Programm einer kriminologisch begründeten Null-Toleranz-Politik realisieren zu können, wird im Schulalltag vermehrt ein System von Anreizen installiert, das die ‚Anzeigebereitschaft‘ für Normabweichungen jedweder Art steigern und damit eine umfassende Transparenz des Verhaltens der Schüler_innen herstellen soll. Das Ideal einer vollständigen Transparenz aller vorkommenden, besser noch aller *drohenden* Regelverstöße und die damit verbundene Postulierung der Notwendigkeit einer vorausschauenden, lückenlosen, prompten, konsequenten und fühlbaren Sanktionierung gemahnt nicht nur an historische Vorbilder, in deren Tradition die Techniken des „Überwachens und Strafens“ und die altvertrauten (sozialpädagogischen) Macht- und Herrschaftspraktiken einer subjektivierenden Unterwerfung auf einem qualitativ neuen Niveau zur Alltagsroutine der schulischen Bildungs-, Lern- und Sozialisationsprozesse gemacht werden.¹¹

11 Mit der Macht- und Herrschaftstechnologie einer „subjektivierender Unterwerfung“ sind im Anschluss an Michel Foucault (1977, S. 39ff.; 2005 [1982]) komplexe Apparaturen und elaborierte Verfahren der wissensbasierten Kontrolle und Überwachung

Die augenfällige Fixierung auf Regelbefolgung und Sanktionierung ist darüber hinaus ein sicherer Beleg dafür, dass auch im Kontext der Schule und der Schulpädagogik sich eine nahezu vollständige Umkehrung der Perspektiven vollzogen hat: Abweichungen, Normverstöße, Regelverletzungen werden nicht mehr als Teil eines ‚normalisierten‘ kindlichen und jugendlichen Entwicklungs- und Bildungsprozesses betrachtet, den es – im Wissen um deren potenziell negative Folgen – von formellen strafenden und ausschließenden Reaktionen ‚frei‘ zu halten und in seinen mitunter herausfordernden Ausdrucksformen zu entdramatisieren gilt. Vielmehr werden geringste Auffälligkeiten und Normabweichungen als erste Indizien einer vorgezeichneten Karriere als künftige ‚(Bildungs-)Verlierer‘ gedeutet, die gemäß den gängigen Ursachenzuschreibungen der traditionellen Kriminologie und des Soziale-Probleme-Diskurses für die ausgewiesenen schulischen ‚Problemkinder‘ eine signifikant erhöhte Anfälligkeit für (späteren) Drogenkonsum, Suchtentwicklung, Gewaltbereitschaft, psychische Probleme, Arbeitslosigkeit, Armut, Ausländerfeindlichkeit etc. erwarten lässt.¹² Tendenziell alle Schwierigkeiten, Herausforderungen und Abweichungen in der kindlichen und jugendlichen Entwicklung werden auf diese Weise mit potenzieller Kriminalität bzw. mit den mutmaßlichen Vorstufen zur Kriminalität in Verbindung gebracht und im Kontext eines Risikofaktoren-Modells als *mögliche* Symptome einer möglichen abweichenden biographischen Entwicklung gedeutet und beantwortet (Simon 2007, S. 209). Schüler_innen werden aus diesem Blickwinkel zu einer weiteren sozialen (Problem-)Gruppe, die als potenzielle Täter und/oder potenzielle Opfer zum

gemeint, die die Objekte der Regulierung – in unserem Fall die Schüler_innen – in der Weise zu Subjekten ihrer eigenen Unterwerfung machen, als die Aufgabe der Beobachtung, Anzeige und Beschreibung der Normverstöße an die Adressat_innen (die Objekte der Bildung und Erziehung) delegiert wird und die individuelle (Verhaltens-) Konformität als aus ‚eigenem‘ Antrieb (subjektivem Willen) erbrachte ‚Leistung‘ erscheint.

- 12 Die Anrufung von ‚Bildung‘, genauer von ‚zertifiziertem Bildungserfolg‘ als (präventives) Heilmittel für die Lösung jedweder Art von ‚sozialen Problemen‘ hat sich mittlerweile zu einem regelrechten Mantra aller Politikbereiche (Arbeitsmarkt, soziale Sicherung, Gesundheit, Kriminalität, etc.) entwickelt. Dass dabei nurmehr auf ein sehr eingeschränktes, auf Verwertungsgesichtspunkte reduziertes Bildungsverständnis Bezug genommen wird, wird dabei ebenso geflissentlich ignoriert wie der Sachverhalt, dass auch eine ‚marktgerechte‘ Bildung nicht vor Diskriminierung, Prekarisierung und sozialer Ausschließung schützt, sondern die hochgradige Selektivität eines konkurrenzorientierten Bildungssystems lediglich auf eine höhere Ebene hebt und unter *unveränderten* Vorzeichen (sozioökonomischer Status der Eltern, Migrationshintergrund, Geschlecht, etc.) die eingewurzelten gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse nunmehr auf einem gehobeneren Niveau reproduziert.

Gegenstand von Thematisierungen werden, die Fragen der *Sicherheit*, d.h. der Verhinderung und Bekämpfung von Abweichung (Gewalt, Drogen, Mobbing, etc.) in den Vordergrund rücken.

Mit der Rahmung von Schule als Ort (drohender) Ordnungsprobleme verändern sich nicht nur die institutionellen und professionellen Standards und Wahrnehmungsmuster, sondern auch die Handlungsbedingungen und Reaktionsweisen: in ‚technischer‘ Hinsicht (mehr Kontrolle, mehr präventive Sicherheitsvorkehrungen), aber auch unter pädagogischen Gesichtspunkten (weniger professionelle Ermessens- und Entscheidungsspielräume, weniger ‚verstehende‘ Situationsanalysen). Fragen des schulischen Sicherheitsmanagements und einer quasi-polizeilichen Expertise der Normvergewisserung und Normdurchsetzung überlagern immer mehr die zentralen Fragen der Bildung und Erziehung. Letztere finden sich vielmehr zunehmend in „Sicherheitspartnerschaften“ eingebettet, die mit ihrer Fokussierung auf Normwidrigkeiten und Fehlverhaltensweisen die nachhaltigsten Wirkungen im Sinne einer ‚Politik des Verhaltens‘ und der Verdeckung struktureller Konfliktverhältnisse entfalten.

Ein bedeutsamer, wenn auch meist nur am Rande problematisierter Nebeneffekt dieser Entwicklung besteht u.a. darin, dass die grundlegenden Differenzen der „Systemlogiken“ und Arbeitsweisen – der bildungs- und wissensbezogenen der Schule, der sozialpädagogischen der Schulsozialarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe, der strafrechtlichen der Jugendgerichtshilfe und der Polizei – zwar nicht grundsätzlich eingeebnet werden, aber unter der suggestiven Devise der ‚Vernetzung‘, der ‚Multiprofessionalität‘ und ‚Multiperspektivität‘ zusehends an Trennschärfe verlieren. Jedenfalls ist seit geraumer Zeit allenthalben eine neue ‚Unbefangenheit‘ in den Kooperationsbeziehungen zwischen Polizei/Strafjustiz, Schule und Jugendhilfe zu beobachten.¹³

Wie Fragen der Sicherheit, des Strafrechts und der Prävention nach und nach in gesellschaftliche Bereiche ‚einsickern‘ und diese bisweilen dominieren können, die bislang nicht oder nicht in besonders exponierter Weise Gegenstand einer „Regierung durch Kriminalität“ waren, lässt sich neben der Schule auch an Entwicklungen der Institution ‚Familie‘ beobachten.

13 „Die Zurückhaltung einiger (!) Schulen und Jugendämter gegenüber einer Zusammenarbeit mit der Polizei ist unzeitgemäß. Hier sind, zumindest in zugespitzten Lagen, gegenseitige Informationsflüsse unabdingbar“, heißt es z.B. bei einer prominenten Protagonistin der Vernetzung von Schule, Strafjustiz und Jugendhilfe (Heise 2010, S. 114).

Beispiel: „Tatort Familie“¹⁴

Der mittlerweile bis in das Alltagsbewusstsein hinein geläufige Zusammenhang, der zwischen Kriminalität und Familie (als Ursache und ‚Tatort‘) hergestellt wird, ist historisch relativ jungen Datums. Die Familie stellte bis weit in das 20. Jahrhundert hinein einen sozialen Beziehungsraum dar, der als ‚Sanktuarium‘ der bürgerlich-patriarchalen Gesellschaft, als Ort unbehelligter und geschützter ‚Privatheit‘ und ungestörter physisch-psychischer Reproduktion der Arbeitskraft – ideologisch wie real – weitestgehend dem Strafrecht entzogen war. Lediglich klassen- und schichtspezifisch relativ eng umgrenzte Interventionsbereiche (sub-)proletarischer Lebenszusammenhänge waren Gegenstand einer ansonsten ausgesprochen restriktiv gehandhabten strafrechtlichen Regulierung der ‚Familienordnung‘. Mittlerweile ist die Familie im öffentlichen Diskurs jedoch zu einem ‚Brennpunkt der Kriminalität‘ geworden. Unter den sozialwissenschaftlich breit ausbuchstabierten und massenmedial popularisierten Stichworten der ‚häuslichen Gewalt‘, der ‚sexuellen Gewalt‘, der ‚Vergewaltigung in der Ehe‘, des sexuellen (Kindes-)Missbrauchs, der (Kindes-)Misshandlung und (Kindes-)Vernachlässigung wurde der familiäre Raum von Fragen der Kriminalität, der Sicherheit und der Prävention geradezu überschwemmt und zu einem bevorzugten Gegenstand staatlicher Kontrollansprüche und strafrechtlicher Eingriffe. Mit der gängigen Rede von einer schichtübergreifend steigenden Prävalenz der ‚Familienkriminalität‘ und einer damit korrespondierenden zunehmenden Zahl familienbezogener (Straf-)Rechtsbestimmungen, hat sich das gesellschaftliche Bild der Familie (und mit ihm die Familienideologie) nachhaltig verändert. Die Familie galt bis in die bundesrepublikanischer Nachkriegszeit hinein als ‚natürlicher‘ Ort der Ordnung, der Privatheit und des Schutzes, der wechselseitigen (Für-)Sorge, des Vertrauens und des ‚naturegebenen‘ (Eltern-)Rechts, die als ‚Keimzelle‘ und natürliche Stütze der bürgerlichen Gesellschaft im Regelfall ‚frei‘ von Kriminalität und staatlichen Strafansprüchen blieb. Erst mit dem Aufkommen und Erstarken der Neuen Sozialen Bewegungen und hier insbesondere der zweiten Frauenbewegung vollzog sich ein komplexer Wandlungsprozess, der mit der Kritik der bürgerlich-patriarchalen Familie ein nachhaltig verändertes ‚Familienbild‘ hervorbrachte. Die Familie galt nunmehr aufgrund der ihr zugeschriebenen (Über-)Privatisierung, emotionalen Überfrachtung und sozialen Isolation, ihrer hierarchisch-patriarchalen Struktur und der damit verbundenen Machtasymmetrien (zwischen Männern und Frauen, Eltern und Kindern), ihren Kommunikations- und Interaktionsstörungen

14 So der Titel einer mehrfach aufgelegten Publikation, die von einer Gruppe von Sozialwissenschaftler_innen (Lamnek u.a. 2012) auf den Markt gebracht wurde, die man bisher nicht mit dem ‚wissenschaftlichen Boulevard‘ in Verbindung brachte.

(„Patient Familie“) geradezu als ‚idealer‘ Nährboden für Gewalt, Unterdrückung, Missbrauch und Vernachlässigung. Im Zuge dieser Kritik wurde die ‚Familie‘ fortschreitend zu einem ordnungspolitisch begründeten Gegenstand expansiver und für unabdingbar erachteter strafrechtlicher Interventionen und staatlicher Regulierungsansprüche. Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit im Selbstverständnis der Frauenbewegung eingestellt haben, dürften zu diesem Perspektivenwechsel in nicht geringem Maße beigetragen haben. Aus einer ursprünglich herrschafts- und staatskritischen Bewegung, für die der staatliche Zwangsapparat und die unter seinen besonderen Schutz gestellte Institution ‚Familie‘ den Inbegriff und das maßgebliche Organ patriarchaler Herrschaft darstellte, und deren zentrale Forderungen folgerichtig eher auf Entkriminalisierung und die Zurückdrängung staatlicher Gewalt (wie im Fall der Abtreibung) gerichtet waren, wurde spätestens ab den 1980er Jahren eine über weite Strecken ‚moralunternehmerische‘ Bewegung, die Kriminalisierungsstrategien gezielt einsetzte, um die ‚Familie‘ mit den Mitteln staatlicher Sanktionsdrohungen für die Etablierung und Verallgemeinerung einer neuen Verhaltens- und Beziehungsmoral zugänglich zu machen und damit die bis dato gängige strafrechtliche Immunität der Familie aufzuheben. Für die Artikulation und Durchsetzung der Interessen der Frauenbewegung liefert(e) somit das (Strafrechts-)Modell der Kriminalisierung sowohl die ‚legitimen‘ Anlässe (inkriminierte Normverstöße) wie die ‚notwendige‘ Logik der Intervention (staatliche Strafen bzw. Strafandrohungen).¹⁵

Gestützt und angetrieben wurde und wird dieser ‚verhaltenspolitische‘ Schwenk von einer Emanzipations- zu einer Ordnungsperspektive nicht zuletzt durch zwei diskursive Tatbestände. Zum einen durch die geläufige These von der schicht- und milieuübergreifenden *Normalität* sowohl der „Täter“ wie des Ausmaßes der familialen (verhäuslichten, sexualisierten) Gewalt, des Missbrauchs und der Misshandlung. Mit den regelmäßigen Verweisen auf ein großes Dunkelfeld bzw. das latente Gewaltpotenzial (insbesondere männlicher Familienangehöriger), wird ein Klima des professionalisierten Argwohns und allseitig-alltäglichen Misstrauens erzeugt

15 Die beschriebenen Veränderungen der hegemonialen Familien-Bilder in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben insgesamt zu einer eigentümlichen Koexistenz zweier widersprüchlicher Diskurse geführt, die untergründig bis in unsere Gegenwart hinein gesellschaftspolitisch wirksam sind. Wenn auch von jeweils sehr unterschiedlichen Akteur_innen getragen findet sich ein Neben- und Gegeneinander zweier Perspektiven, die ‚Familie‘ entweder als Hort und Brutstätte der Kriminalität und der Gefährdungen phantasieren oder sie nach dem Muster der bürgerlichen Familienideologie als ‚kriminalitätsfreie Zone‘ und privaten Schutzraum überhöhen. Beiden Diskursen gemeinsam ist eine ausgesprochene Fixierung auf (normabweichendes oder -konformes) *Verhalten*.

(vgl. Furedi 2002), das in der Summe dazu führt, dass auch die – vordergründig – intakte, funktionsfähige Familie unter den Vorbehalt des Verdachts gestellt und auf diese Weise mindestens zum Anlass für kriminal- und sozialpolitische Vorkehrungen und Maßnahmen des „vorbeugenden Opferschutzes“ gemacht wird.

Neben der ‚Normalitäts-These‘ ist es zum anderen die mehrfach angesprochene, einem strafrechtlichen Zugang immanente Logik der Täter-Opfer-Spaltung, mit der die vertrauten Mechanismen einer Transformation gesellschaftlicher (Struktur-)Konflikte in individuelle und schuldhaft zurechenbare (Moral-)Konflikte ins Spiel gebracht werden. Professionell *nicht* bearbeitete und staatlich *nicht* sanktionierte (Täter- und Opfer-) ‚Fälle‘ gelten als eine besondere ordnungspolitische Herausforderung, insofern sie als ‚unbehandelte‘ Ursachen von zukünftigen ‚sozialen Problemen‘ (Missbrauch, Drogenabhängigkeit, Schulschwierigkeiten, etc.) gedacht werden und damit zu einer generationenübergreifenden Perpetuierung der (familialen und außerfamilialen) Gewaltspirale beitragen. Familienmitglieder werden auf diese Weise entweder in der Rolle als (potentielle) „Täter“ (i.d.R. männliche Missbraucher und Misshandler) oder „Enabler“ (i.d.R. Frauen, die passiv Misshandlung und Missbrauch an sich oder ihren Kindern zulassen) oder ‚Opfer‘ (i.d.R. Frauen und Kinder) adressiert. Vor diesem Hintergrund hat die Viktimologie spiegelbildlich zur Täterforschung der traditionellen Kriminologie eine ganze Batterie an Opfertypologien (des Verhaltens, der psychischen Dispositionen, der bio-psycho-sozialen Merkmalszuschreibungen, etc.) hervorgebracht, die den Einsatz staatlicher Zwangsmittel (im Interesse des Opferschutzes und der Bestrafung der Täter) und die Bereitstellung individualisierter professioneller Hilfe (zur Rehabilitation der Opfer) geradezu herausfordern.¹⁶

Angesichts dieser Entwicklungen drängt sich am Ende auch hier die Frage auf, inwiefern die dem Kriminalitäts-Modell folgende Thematisierung und Problema-

16 Eine weitere, etwas anders gelagerte (und hier nicht weiter vertiefte) Spielart der Mobilisierung von Familien durch das (Interpretations- und Handlungs-)Modell „Kriminalität“ operiert auf der Grundlage von wiederkehrenden Moral- und Sicherheitspaniken. ‚Normalfamilien‘ wird mit dramatisierenden Risikoszenarien nicht nur eine „kriminalitätssensible“ Wahrnehmung der Gefahren und Gefährdungen vermittelt, denen ihre Kinder im Umfeld von Familie (Schule, Nachbarschaft, Peer-Gruppe, etc.) ausgesetzt sind. Darüber hinaus werden den Eltern auch die (marktgängigen) technisch-materialen und psychisch-mentalenen Ausstattungskomponenten eines verantwortungsbewussten Risikomanagements nahegebracht (vgl. Furedi 2002; Simon 2007, S. 177ff.). Insgesamt dient die politisch-medial angefachte, wenn nicht geradezu hergestellte Kriminalitätsfurcht als machtvollere Ressource, um Ansprüche (z.B. der Integration von Flüchtlingen oder einer liberalisierten Drogenpolitik) abwehren und/oder Maßnahmen intensiverer staatlicher und privater Kontrolle und Überwachung legitimieren und durchsetzen zu können.

tisierung der ‚Familie‘ einer ‚Politik des Verhaltens‘ Vorschub leistet, die personalisierbare (Beziehungs-)Konflikte auf Kosten struktureller Konfliktverhältnisse in den Vordergrund rückt. Die Neuen Sozialen Bewegungen, die wie die zweite Frauenbewegung seit den späten 1970er Jahren zur Durchsetzung ihrer ursprünglich emanzipatorischen Interessen auf die Mobilisierung des Staates und des Strafrechts – zweier zutiefst patriarchaler Institutionen – setzten, haben jedenfalls eine kontinuierliche Ausweitung, Vertiefung und Integration einer strafrechtlich-punitiven (Interpretations- und Interventions-)Logik in immer weitere gesellschaftliche Bereiche befördert, in die zuletzt auch die Familie als zentraler gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsinstanz vermehrt einbezogen wurde.¹⁷ Damit bleiben – so unsere These – die strukturellen Widersprüche und Konfliktlagen, die Ungleichheits- und Ausschließungsverhältnisse, die der geschlechterhierarchischen Ordnung des (Arbeits-)Marktes und der Familie sichtbar innewohnen, nicht nur unberührt, sondern werden nach der vertrauten strafrechtlichen Programm-Logik einer Aufspaltung in Täter- und Opferrollen systematisch personalisiert, individualisiert und entpolitisiert.¹⁸

17 Simon (2007, S. 178, 191ff.) macht an dieser Stelle am Beispiel des Scheidungsrechts auf eine auf den ersten Blick paradox anmutende Entwicklung aufmerksam. Das traditionelle Scheidungsrecht basierte in den westlichen Gesellschaften bis in die 1970er Jahre hinein auf einem dem Kriminalitäts-Modell nachempfundenen ‚Schuldrecht‘. Scheidungen wurden auf der Grundlage moralischer Schuld- und Verantwortungsfeststellungen (‚Täter‘ und ‚Opfer‘) verhandelt, ohne dass dem Strafrecht über die gezielt stigmatisierende Schuldzuschreibung hinaus je eine besondere praktische Relevanz zugekommen wäre. Mit der Liberalisierung des Scheidungsrechts hat sich diese Konstellation geradezu umgekehrt. Das Scheidungsrecht wurde mit der Eliminierung der Schuldfeststellung formal entmoralisiert. Gleichzeitig hat aber die ‚reale‘ Bedeutung von Kriminalität bzw. Kriminalitätsvorwürfen in Scheidungsprozessen und den damit verbundenen Sorgerechtsentscheidungen exponentiell zugenommen. Unter Verweis auf eine kalifornische Untersuchung beziffert Simon (2007, S. 193) den Anteil strafrechtlich relevanter Vorwürfe in Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren (Drogenmissbrauch, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Misshandlung) auf rund 50 Prozent der untersuchten ‚Fälle‘. Aus der beabsichtigten Entmoralisierung und ‚Versachlichung‘ von Scheidungsverfahren wurde mit der Reform unter der Hand ein auf neue Weise hochgradig moralisch aufgeladenes Konfliktfeld, das mit dem (individuellen) Einsatz von Kriminalisierungsstrategien nunmehr nicht nur, wie ehemals, moralisch, sondern darüber hinaus auch strafrechtlich ‚markierte‘ Täter und Opfer, gerichtliche Schuldfeststellungen, Kriminalstrafen, etc. produziert.

18 Die damit auftretende Diskrepanz zwischen einer (konfliktorientierten) Befreiungs- und einer (konsensorientierten) Ordnungsperspektive lässt sich noch unterer einem weiteren Gesichtspunkt verdeutlichen. Von einem emanzipatorischen Anliegen, das die gleichberechtigte und sanktionslose Abweichung von der männlichen Norm einforderte, wurde mit der Nutzung des staatlichen Zwangsapparats als Ressource zur

2.2 Pathologisierung/Therapeutisierung

Ein analoger Transfer von Wissensbeständen, Verfahrensweisen und Begriffen aus der ehemals eng(er) umschriebenen Sphäre kriminologischer Diskurse und strafrechtlicher Kontrollpraktiken in den Alltag hinein lässt sich auch im Hinblick auf Prozesse der Pathologisierung und Therapeutisierung beobachten. Wissenschaftlich autorisiertes Wissen, Verfahrenstechniken und Methoden, Kategorien und Klassifikationssysteme, die ursprünglich auf den eng umgrenzten Rahmen eines klinischen Settings und der (Psycho-)Therapie begrenzt waren, durchlaufen seit nunmehr mehreren Jahrzehnten einen Prozess ungebrochener Expansion (vgl. Anhorn/Balzereit 2016). Im Zuge dessen wandert ein medizinisch-psychiatrisch-psychologisches Vokabular mitsamt den damit verbundenen Deutungsschemata und (pharmako- und/oder psycho-)therapeutischen Bearbeitungsweisen in bisher weitgehend verschlossene gesellschaftliche Bereiche (z.B. Lohnarbeit) ein und bewerkstelligt komplementär zur Strategie der Kriminalisierung eine grundlegende Umwandlung struktureller Konfliktkonstellationen in individuell zurechenbares ‚Problemverhalten‘.

So lassen sich im Themen- und Handlungsfeld ‚Krankheit‘ und ‚Gesundheit‘ ähnlich tiefgreifende und folgenreiche theoretische und praktische Umorientierungen beobachten, wie sie sich im kriminologischen und kriminalpolitischen Diskurs mit dem Übergang von einem rehabilitativ-normalisierenden (sozialstaatlichen) Integrationsmodus zu einer markt- und konkurrenzorientierten (neo-liberalen) Regime ‚legitimer‘ Strafe und ‚verdienter‘ Ausschließung vollzogen haben.¹⁹ Eine

Regulierung der Familien- und Geschlechterverhältnisse auf einen Macht- und Herrschaftsmodus ‚umgeschaltet‘, der in erster Linie auf die Kontrolle und Sanktionierung von „illegitimem“ männlichem (und nachgeordnet auch weiblichem) Verhalten ausgerichtet ist. Das ‚normale‘, gewaltfreie Funktionieren der Familie als Ort der gesellschaftlichen Reproduktion (Kindererziehung, Konsum, Regeneration der Lohnarbeitskraft) zu gewährleisten und die übersteigerten (und als nicht gesellschaftsfähig erachteten) Ausdrucks- und Darstellungsformen männlicher ‚Gewalt‘ demonstrativ zu skandalisieren und zu sanktionieren, trägt am Ende möglicherweise zu nicht mehr als einer ‚regelkonformen‘ männlichen Dominanzkultur bei, die zwar neue Ausschließungen (z.B. illegitimer Männlichkeit) erzeugt, die aber letztlich die ‚globalen‘ Strukturen und eingespielten Prozesse männlicher Hegemonie unberührt lässt.

19 Um unangemessenen Verklärungen bzw. Dämonisierungen, wie sie im kriminal- und sozialpolitischen Diskurs häufiger anzutreffen sind, zu begegnen, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der umfassende Integrationsanspruch des fordistischen Wohlfahrtsstaates über weite Strecken lediglich ein uneingelöstes (und letztlich uneinlösbares) Versprechen blieb. Umgekehrt realisiert sich die bisweilen brachiale Straf- und Ausschließungsrhetorik des aktuellen kriminalpolitischen Diskurses (vgl. hierfür

vordergründig unscheinbare, aber gesellschaftspolitisch umso bedeutungsvollere Veränderung in der theoretischen Konzeptionierung von Krankheit und Gesundheit hat ein fundamental verändertes bzw. erweitertes (Be-)Handlungsmodell nach sich gezogen, mit dem eine bislang nicht gekannte Dynamik der Expansion pathologisierender und therapeutisierender Perspektiven auf (Lohn-)Arbeits-, Familien-, Schul-, Beziehungs- und Selbstverhältnisse vorangetrieben wurde. Ausgangspunkt und Motor der Entgrendungsdynamik war ein nur auf den ersten Blick unwesentlicher Registerwechsel von der ‚Krankheit‘ zur ‚Gesundheit‘.²⁰ Eingeleitet und im Weiteren im Schlepptau veränderter gesellschaftlicher Kontextbedingungen ab den 1970er Jahren maßgeblich vorangetrieben wurde diese Entwicklung nicht zuletzt auf der Grundlage der klassischen WHO-Definition von Gesundheit aus dem Jahr 1946. In Abgrenzung zu einem traditionellen medizinisch-somatischen Begriff von ‚Krankheit‘ wurde das denkbar expansivste Verständnis von Gesundheit entfaltet. Im Sinne der WHO bezeichnet ‚Gesundheit‘ demnach einen „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.“ Mit der einprägsamen und vermeintlich selbstevidenten Formel, wonach Gesundheit mehr ist als die Abwesenheit von Krankheit, sondern – so noch einmal die Ottawa-Charta von 1986 – ein „umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden“ darstellt, wurden sämtliche begrifflichen Begrenzungen und (gesundheits-)politischen Sperren der Diagnostik und therapeutischen Intervention aufgehoben. Mit einer solchermaßen ‚grenzenlos‘ gemachten Gegenstandsbestimmung ließen sich *alle* Aspekte des gesellschaftlichen Lebens, seien sie körperlicher, psychischer oder sozialer Natur, in Fragen bzw. Probleme der ‚Gesundheit‘ verwandeln und einer der Logik des medizinisch-psychiatrisch-psychologischen (Behandlungs-)Modells folgenden ‚(sozial-)therapeutischen‘ Bearbeitung und ‚Lösung‘ zuführen.

Im Einzelnen ist mit dem Registerwechsel von der Krankheit zur Gesundheit ein Wandel im (Be-)Handlungsmodus verbunden, der sich – kursorisch formuliert – als Umbildung, Ergänzung und teilweise Verdrängung des ‚Reparatur‘-Modells durch ein ‚Wachstum‘-Modell beschreiben lässt (vgl. hierzu auch Rau 2016, S. 651). Die Gegenstandsbestimmung des klassischen Krankheitskonzepts impliziert eine ‚strukturelle‘ Begrenzung auf die Verhinderung und Behandlung einer Krankheit. Mit der ‚Heilung‘, d.h. mit der ‚Abhilfe‘ einer organischen und/oder

die Bestseller von Heise 2010 und Müller 2013) in der Praxis doch sehr viel widersprüchlicher und gebrochener als die entsprechenden programmatischen Äußerungen vermuten lassen.

20 Zum Folgenden ausführlicher und mit Verweisen auf die einschlägige Literatur, vgl. Anhorn/Balzereit 2016, S. 20ff.

psychischen ‚Funktionsstörung‘ und der ‚Beseitigung‘ eines Mangels, Leidens oder Gebrechens bzw. seiner Linderung ist der (Krankheits- und Kranken-)Behandlung ein quasi-natürliches Ende vorgegeben. Wer von einer Krankheit geheilt, wer ‚gesundet‘ ist, kann nicht mehr *weniger* krank sein. Umgekehrt entfaltet sich mit dem Registerwechsel zur Gesundheit eine handlungsleitende diskursive Logik, in der ein prinzipiell unbegrenztes *Mehr* an Gesundheit nicht nur denkbar, sondern unter den gesellschaftlichen Bedingungen verschärfter Konkurrenzverhältnisse auch (bio-)politisch wünschenswert und individuell herstellbar erscheint. Anders formuliert: Ein Verständnis von Gesundheit, das mehr als die Abwesenheit von Krankheit meint, setzt auf der gesellschaftlichen wie der individuellen Ebene eine Dynamik der (Gesundheits-)Förderung, der (Selbst-)Aktivierung und (Selbst-)Optimierung in Gang, die – man kann ja immer noch ein bisschen gesünder *werden* – in einen letztlich unabschließbaren Prozess von fortwährend erneuerten ‚gesundheitsbewussten‘ *Verhaltensimperativen* mündet.

Unter macht- und herrschaftstheoretischen Gesichtspunkten kommt dabei der Entgrenzungsdynamik, die mit dem Wechsel vom Register der Krankheit zum Register der Gesundheit verbunden ist, eine besondere Bedeutung zu. Im Unterschied zur negativ konnotierten ‚Krankheit‘ tragen die mit ‚Gesundheit‘ assoziierten positiven Werte (gesteigerte Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit, verbesserte Lebensqualität, erhöhte Lebensdauer, erweiterte Selbstbestimmungs- und Teilhabefähigkeit, etc.) gewissermaßen ‚von Natur aus‘ einen handlungsauffordernden, aktivierenden normativen Charakter in sich, die den Einzelnen aus sich heraus zu einem veränderten (‚gesundheitsbewussten‘) Verhalten stimulieren und dauerhaft motivieren (können). ‚Gesundheit‘ ist damit aus einer beiläufigen Gegebenheit, die als Abwesenheit von Krankheit mehr oder weniger „verborgen“ und „stumm“ (Gadamer 2010, S. 135ff.) präsent ist, zu einem (bio-)politisch aufgeladenen öffentlichen und privaten Gut geworden, das – einer Steigerungslogik folgend – als unabschließbarer Prozess unausgesetzt aktiv hergestellt, gestaltet, gefördert und vermehrt werden kann resp. muss. Damit ist ‚Gesundheit‘ zum maßgeblichen Bestandteil einer neuartigen Macht- und Herrschaftstechnologie der Fremd- und Selbstführung und der individuellen und kollektiven Verhaltenskontrolle geworden, die den begrenzten Denk- und Handlungsrahmen einer um Krankheit zentrierten gesellschaftlichen Regulierung wirkungsvoll zu überschreiten vermag.

Neben dem Registerwechsel von der ‚Krankheit‘ als eines (begrenzten und begrenzenden) *Zustands* zur ‚Gesundheit‘ als eines (unabschließbaren) *Prozesses*, stellt die Konzeptionierung von Gesundheit/Krankheit als eines *Kontinuums* einen zweiten zentralen Aspekt ihrer fortschreitenden diskursiven Entgrenzung dar. Das klassische medizinisch-psychiatrische Krankheitsverständnis operiert auf der Grundlage eines *kategorialen* Systems der Klassifikation, das für sich in

Anspruch nimmt, wissenschaftlich begründete ‚kategoriale‘ Unterscheidungen von (physischen und/oder psychischen) Krankheits- bzw. Gesundheitszuständen bestimmen und damit ‚wesensmäßige‘ Differenzen, ‚strukturelle‘ Diskontinuitäten und ‚substanzielle‘ Zäsuren im Verhältnis von Krankheit und Gesundheit markieren zu können. Einer *qualitativen* Entweder(krank)-Oder(gesund)-Logik folgend, lassen sich auf diese Weise ‚eindeutige‘ binäre Trennungen und Aufteilungen in Kranke und Gesunde, in Normale und (seelisch, geistig, körperlich) Behinderte, in Süchtige und Tüchtige, in Zurechnungs- und Unzurechnungsfähige etablieren und in den jeweiligen ‚Sonderwelten‘ (der Psychiatrie, der Behinderteneinrichtungen, der Erziehungsheime und [Sucht-]Kliniken) als Hilfe, als Therapie, als Förderung, als Rehabilitation oder – häufig genug – als bloße Verwahrung organisieren.

Im Zuge des allgemeinen politischen und (sozial-)wissenschaftlichen Aufbruchs ab den 1960er Jahren stellte sich im Windschatten diverser Reformbewegungen (u.a. der Psychiatriereform- und der alternativen Gesundheitsbewegung) ein nachhaltig verändertes Verständnis von Gesundheit und Krankheit ein, mit dem die starre binäre Krankheits-Konstruktion der klassischen Medizin und Psychiatrie wenn nicht abgelöst, so doch überlagert und in den Hintergrund gedrängt wurde. An die Stelle eines kategorialen trat nunmehr verstärkt ein *graduelles* Verständnis von Gesundheit und Krankheit, das einer *quantitativen* Sowohl(krank)-als-auch(gesund)-Logik folgend ein *Kontinuum* unterstellte, das im Sinne eines *Mehr* oder *Weniger* an bio-psycho-sozialen (Funktions- und Anpassungs-), Störungen‘ diagnostische Skalierungen erforderte, die fließende Übergänge und vielfältigste Abstufungen betonten. Bis auf den heutigen Tag mit dem Nimbus einer fortschrittlich-aufgeklärt-toleranten professionellen Haltung versehen, mit der stigmatisierende Zuschreibungen relativiert und ‚natürlich-menschliche‘ Differenzen normalisiert werden, hat die Vorstellung eines Gesundheits-/Krankheits-Kontinuums gleichwohl nicht nur nicht zur (erwarteten) Normalisierung des ‚Pathologischen‘ geführt. Vielmehr hat die unterstellte Normalisierungsperspektive eines Gesundheits-/Krankheits-Kontinuums umgekehrt maßgeblich dazu beigetragen, immer mehr Aspekte der lebensweltlichen ‚Normalität‘, ihrer eingespielten Alltagsroutinen, ihrer autonomen Konfliktbearbeitungen und Bewältigungsstrategien einer expansiven Pathologisierung und Therapeutisierung zu unterwerfen und die Unterscheidung von ‚Heilung‘ und ‚Optimierung‘ (Enhancement) einzuebnen.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich Pathologisierung und Therapeutisierung als besonders erfolgreiche Strategien bei der Verdeckung bzw. Transformation von Konfliktverhältnissen in individuelles Problemverhalten. Allerdings werden Verfahren, Techniken und Mechanismen, die an Kategorien der ‚Krankheit‘ bzw. ‚Gesundheit‘ und eine daraus abgeleitete (präventive) Behandlungsbedürftigkeit anknüpfen, im Unterschied zur Praxis der Kriminalisierung weithin nicht als

Praktiken der Macht- und Herrschaftsausübung wahrgenommen oder benannt. Die gesellschaftlich institutionalisierten Formen der Behandlung von ‚Krankheit‘ und mehr noch die Förderung von ‚Gesundheit‘ werden offensichtlich nicht mit spontan sicht- und fühlbaren Maßnahmen der Kontrolle und der Repression in Verbindung gebracht. Vielmehr bringen die mit dem neo-liberalen Gesundheitsdiskurs aufgerufenen (Verhaltens-)Orientierungen an Eigenverantwortung und Autonomiegewinnen eine elaborierte Technologie der (Selbst-)Führung, der (Selbst-)Kontrolle und (Selbst-)Unterwerfung ins Spiel, die sich auf den ersten Blick von den üblicherweise mit Macht und Herrschaft assoziierten negativen Formen des Verbots, der Unterdrückung, der Grenzziehung und Ausschließung demonstrativ abhebt. Die Förderung von Gesundheit, die Prävention und Heilung von psychischen Krankheiten oder Störungen (wie Depression, Traumata, ADHS, Autismus, etc.) umgibt die Aura des uneingeschränkt Positiven und des (schicht-, geschlechter-, generationen- und kultur-)übergreifenden Konsenses, dem mittlerweile der Stellenwert einer allgemeinverbindlichen gesellschaftspolitischen Aufgaben- und Zielstellung zukommt. Sich diesem Konsens kritisch-theoretisch entgegen zu stellen oder gar praktisch zu verweigern, birgt unweigerlich das Risiko, aus der hegemonialen „Ordnung des Diskurses“ herauszufallen, damit nicht mehr Teil des ‚seriös‘ Denk- und anerkannt Sagbaren zu sein und nurmehr zum Gegenstand (diskurs- oder vollzugs-)polizeilicher Maßnahmen der Ausschließung und Sanktionierung zu werden.²¹ Vor diesem Hintergrund ist es kaum verwunderlich, dass Prozesse und Praktiken der Pathologisierung/Therapeutisierung zu den am wenigsten kritisch thematisierten, analysierten und problematisierten Bereichen in der Sozialen Arbeit (und darüber hinaus) zählen. Ein kurzer Blick auf Entwicklungen im Bereich der (Lohn-)Arbeitsverhältnisse mag das verdeutlichen.

Beispiel: (Lohn-)Arbeit als therapeutische Arbeit am Selbst²²

Im Zuge der Durchsetzung und Reproduktion einer marktwirtschaftlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung wurden (und werden) Lohnarbeitsverhältnisse nicht

21 Zu ‚diskurspolizeilichen‘ Ausschließungs- und Teilungspraktiken, vgl. Foucault 1991 [1972].

22 Gesellschaftliche Prozesse der Pathologisierung und Therapeutisierung und die damit verbundenen Praktiken der ‚Problem‘-Diagnose und -Bearbeitung ließen sich sehr gut in Bezug auf ‚Schule‘ und ‚Familie‘ am Beispiel ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung) demonstrieren, zumal über das ‚Störungsbild‘ ADHS die Institutionen ‚Schule‘ und ‚Familie‘ in der Konfliktzurichtung und Konfliktverarbeitung in besonderer Weise miteinander verbunden werden. Um die Dimension und die Bandbreite, die die Orientierung an einer „Politik des Verhaltens“ gesamtgesellschaftlich mittlerweile erreicht hat, noch besser zu verdeutlichen, haben wir uns

zuletzt durch das staatliche Kriminalitäts-Dispositiv (Strafverfolgungs- und Strafvollzugsorgane, Gesetze, kriminologische Diskurse, Forschung, etc.) institutionalisiert und ‚herrschaftlich‘ abgesichert. Mit den Mitteln des staatlichen Macht- und Herrschaftsapparats wurde zum einen die spezifische Form einer bürgerlich-kapitalistischen Eigentumsordnung etabliert und mit den allgemeinverbindlichen Geltungs- und Durchsetzungsansprüchen strafrechtlicher Kontrollinstanzen ‚bewehrt‘. Nicht-marktförmige Praktiken der Subsistenzsicherung wie Bettelerei und Vagabundage wurden ebenso unter Strafe gestellt (vgl. Chambliss 1984 [1964]) wie durch die (Zwangs-)Auflösung von Gemeineigentum (Allmende) die gewohnheitsmäßigen kollektiven Nutzungsrechte in Straftatbestände (Diebstahl) umdefiniert und strafrechtlich verfolgt wurden (vgl. Marx 1984 [1867], S. 741ff.). Und zum anderen wurde der spontane oder organisierte Widerstand gegen das Lohnarbeitssystem und die damit verbundenen Formen der Ausbeutung, der sozialen Unsicherheiten und Lebensrisiken regelmäßig mit den Mitteln der staatlichen Zwangsapparate ‚Militär‘ und ‚Strafrecht‘ in Schach zu halten versucht. Insofern kommt der Strategie der Kriminalisierung bei der Durchsetzung und Aufrechterhaltung einer kapitalistischen Vergesellschaftungsweise seit jeher – und nach wie vor – eine zentrale Rolle zu. Gleichwohl haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte die Akzente in den auf Lohnarbeit bezogenen Macht- und Herrschaftstechniken deutlich verschoben. Zwar haben punitive Orientierungen und Erwägungen der ‚Sicherheit und Ordnung‘ und damit in einem weiten und mittelbaren Sinne Strategien der Kriminalisierung auch im Bereich der Lohnarbeit (wieder) sichtbar zugenommen (vgl. Simon 2007, S. 238ff.). Neue Überwachungs- und Kontrolltechnologien, die die Möglichkeiten zur Prävention und Aufdeckung von jedweden Normverstößen massiv erweitern, expandierende militarisierte Sicherheitsdienste, von denen Unternehmen neuerdings ganz selbstverständlich umgeben und durchsetzt sind, Drogenscreenings, die – u.a. bei der Deutschen Telekom, der Deutschen Bahn, der Bosch AG und Bayer AG – zur Zugangsvoraussetzung für ein Lohnarbeitsverhältnis werden (und damit zugleich die Privatsphäre der Lohnabhängigen in die Kontroll- und Regulierungsansprüche der Unternehmen einbeziehen) – all das sind nur einige der Beispiele, die für Tendenzen einer ausgeprägteren

dafür entschieden, mit dem Lohnarbeitsverhältnis ein weiteres soziales Konfliktfeld vorzustellen, das nicht nur von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung ist, sondern von der Sozialen Arbeit – auf der Ebene der Analyse wie der Handlungspraxis – insgesamt recht stiefmütterlich behandelt wird. Zu ADHS als pathologisierender und therapeutisierender Bearbeitungsweise von Konfliktverhältnissen, vgl. Zink 2016; Meyer 2017.

Punitivitäts- und Sicherheitsorientierung in den Unternehmen und der Gestaltung von Lohnarbeitsverhältnissen stehen.²³

Aber ungeachtet des offensichtlichen gesamtgesellschaftlichen Trends zu einer Intensivierung und Ausweitung punitiver Orientierungen in der ‚Problembewältigung‘: Nachdem das Lohnarbeitsverhältnis in einem langwierigen, konfliktreichen und gewaltsamen Durchsetzungsprozess mittlerweile zur gesellschaftlichen Normalität, sprich zur ‚aufgeherrschten‘ Selbstverständlichkeit der individuellen Lebensführung geworden ist, bedarf es zu seiner Reproduktion nicht mehr vorrangig der repressiven Mittel des staatlichen Zwangsapparats in Gestalt des Strafrechts und seiner Vollzugsorgane. Als repressive Absicherungsinstanz des Lohnarbeitsverhältnisses wirkt das Strafrecht nurmehr als *ultima ratio* hinter den Kulissen des gesellschaftlichen (Lohnarbeits-)Alltags. Unter den Bedingungen des fortgeschrittenen neo-liberalen Kapitalismus erweisen sich vielmehr Prozeduren, Techniken und Mechanismen arbeitsplatzbezogener Verhaltenssteuerung sehr viel effektiver und produktiver, insofern sie sich des großen Reservoirs an pathologisierenden und therapeutisierenden Verfahren bedienen und damit auf unscheinbar-diskrete Weise die entpolitisierte Normalität individualisierter Lohnarbeitsverhältnisse gewährleisten.

Eine der maßgeblichen Ursachen für diesen macht- und herrschaftstechnologischen Wandel in der Regulierung von Lohnarbeitsverhältnissen dürfte in der Auflösung bzw. Aufkündigung des korporativ-sozialstaatlichen Klassenkompromisses seit Mitte der 1970er Jahre liegen, in deren Gefolge es im Machtgefüge von Staat, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu einer fortschreitenden und politisch forcierten Schwächung der gewerkschaftlichen Verhandlungsmacht und damit der kollektiven Interessensvertretung der Lohnarbeiterschaft gekommen ist (vgl. Hirsch 2002, S. 93ff.). Die lohnarbeitsbezogene Konfliktaustragung verlagerte sich damit zunehmend von *öffentlich* ausgetragenen *kollektiven* (Arbeits-)Kämpfen um sozioökonomische Teilhabe zu personalisierten Formen der Problembewältigung, bei denen Fragen der subjektiven Arbeitsplatzzufriedenheit und

23 Interpretiert man darüber hinaus ‚Entlassungen‘ als eine Form der Sanktionierung, dann haben die im Zuge der neoliberalen ‚Flexibilisierung des Arbeitsmarktes‘ vollzogenen Maßnahmen (Lockerungen des Kündigungsschutzes, Ausweitung von befristeten Arbeitsverhältnissen und Leiharbeit) neben der Expansion eines strafenden Staates einen eigenen ‚marktwirtschaftlichen‘ Typus zunehmender Selektivität und Punitivität im Lohnarbeitsverhältnis hervorgebracht. Zieht man im Weiteren noch die Hartz-IV-Gesetzgebung als zentrales Verbindungsstück, als (macht- und herrschafts-)strategisch wichtigste Brücke zwischen staatlicher und marktwirtschaftlicher Punitivität in Betracht, dann gewinnt die gelegentlich in Zweifel gezogene These einer gesamtgesellschaftlich zunehmenden Punitivität weiter an empirischer Evidenz.

-sicherheit, der physischen und psychischen Gesundheit (mit ihren Folgen für das individuelle Leistungsvermögen) und damit Themen wie (Arbeitsplatz-)Stress, Burnout, Mobbing und ihre Prävention in den Vordergrund rückten. Schwindende (gewerkschaftliche) Konflikt- und Organisationsfähigkeit bei der Artikulation und Durchsetzung lohnarbeitsspezifischer Interessen werden – zugespitzt formuliert – durch eine von der Kapitaleseite mitgetragene und beförderte und insofern hochgradig konsensfähige Psychologisierung und Therapeutisierung des Arbeitsplatzes zu kompensieren versucht. Wie der exemplarische Fall des ‚Mobbing‘ zeigt, werden in Anlehnung an das strafrechtliche Täter-Opfer-Schema und seine ‚Schuldlogik‘ strukturelle, d.h. primär durch Konkurrenz- und Leistungsdruck bedingte Konfliktverhältnisse in ‚persönliche Probleme‘, psychosoziale Inkompetenzen und moralisierte (Kommunikations- und Bewältigungs-)Defizite der einzelnen Erwerbstätigen umdefiniert und im Rahmen einer Reihe von *nicht-öffentlichen* Kriseninterventionen, Mediationsversuchen, Sanktionsdrohungen, Unterstützungsangeboten etc. ausgetragen – mit dem immer gleichen Ergebnis eines Individualisierungs- und Entpolitisierungseffekts, der den Grundkonflikt von Kapital und Arbeit unthematisiert und damit unberührt lässt.²⁴

Beispielhaft für diese Entwicklung steht der Stress-Diskurs, wie er sich angesichts verdichteter und intensivierter Konkurrenz- und Wettbewerbsverhältnisse und fortschreitend prekarisierter Arbeitsbedingungen im Alltag und der Arbeits-

24 Jonathan Simon formuliert in diesem Zusammenhang – bezogen auf US-amerikanische Entwicklungen – folgende These (2007, S. 244): Infolge der sukzessiven Schwächung der Arbeiterbewegung und der politisch forcierten Beschneidung gewerkschaftlicher Verhandlungsmacht wird zur Kompensation schwindender kollektiver Konfliktfähigkeit von den Lohnabhängigen vermehrt der individualisierende ‚Rechtsweg‘ beschritten. Zur Durchsetzung *individueller* Arbeitnehmerinteressen werden hierbei insbesondere die Regelungen der Anti-Diskriminierungsgesetzgebung genutzt. Ob das in gleicher Weise für Deutschland oder andere europäische Staaten zutrifft, sei an dieser Stelle dahin gestellt. Richtig aber ist, dass sich mit dieser der (Strafrechts-)Logik der Täter-Opfer-Dichotomie und dem Nachweis individuell zu-rechenbarer ‚Schuld‘ verpflichteten Strategie der Interessensdurchsetzung die Strukturen einer ungleichen und ausschließenden (Arbeits-, Geschlechter-, Generationen-) Ordnung zwar punktuell irritieren, nicht aber überwinden lassen. Jedenfalls drängt sich der Eindruck einer Entwicklung auf, die von der einstmals ordnungspolitisch als bedrohlich wahrgenommenen *Kollektivität* der Arbeiterschaft zunehmend zu ‚therapeutischen‘ Vorstellungen einer vulnerablen *Subjektivität* führt, die in Gestalt des entkollektivierten modernen Arbeitskraftunternehmers in fortschreitendem Maße als psychopathologisch gefährdet (und mitunter gefährlich) und dementsprechend als im weitesten Sinne ‚behandlungsbedürftig‘ gilt.

welt etabliert hat (vgl. Brunnett 2018).²⁵ Hier nur ein Beispiel (unter nahezu beliebig erweiterbaren) für eine radikal personalisierende, nach ‚innen‘ gewendete Perspektive auf Stress, die im Sinne subjektivierender Macht- und Herrschaftspraktiken der individuellen ‚Arbeit am Selbst‘ gegenüber einer (nicht einmal mehr beiläufig angedachten) kollektiven ‚Arbeit am Sozialen‘ uneingeschränkte Priorität einräumt:

Entscheidend für das richtige Verständnis des Stressgeschehens ist, dass es auf der subjektiven Einschätzung der Anforderungen und der eigenen Fähigkeiten und Ressourcen beruht. Es kommt nicht darauf an, ob die Situation, in der wir uns gerade befinden, „objektiv“ gesehen oder von außen betrachtet eine Überforderung darstellt. Entscheidend ist allein, dass wir diese Situation so erleben und interpretieren. Für die Stärke des eigenen Stresserlebens spielt es letztlich keine Rolle, ob unsere Einschätzungen der Wirklichkeit entsprechen oder ob wir, beispielsweise aufgrund falscher Erwartungen, zu hoher Ansprüche an uns selbst oder mangelnder früherer Erfolgserfahrungen die Anforderungen überschätzen und unsere eigene Fähigkeit unterschätzen. (Kaluza 2012, S. 9)

Da Stress – ob in der Familie, in der Freizeit oder am Arbeitsplatz – „individuell“ ist (ebd., S. 12) und unter den Bedingungen des flexiblen neo-liberalen Kapitalismus weniger eine physische denn psychische ‚Bedrohung‘ darstellt (ebd., S. 50), fallen die Behandlungs- und Bewältigungsvorschläge entsprechend (individual-)psychologisch und (verhaltens-)therapeutisch aus. Gefordert sind in erster Linie die Erweiterung und Festigung der individuellen mentalen und sozialen Kompetenzen des Stressmanagements. Dazu zählen (in willkürlicher und unvollständiger Reihenfolge): die Veränderung und Kontrolle von „stressverschärfenden Denkmustern“ und „persönlichen Bewertungen“, die Entschärfung „persönlicher Stressverstärker“, die Erarbeitung einer „erhöhten[n] Stresstoleranz“, die Herstellung einer „gesunden“ individuellen Work-Life-Balance, aber auch über die unmittelbare Stressbewältigung hinausreichende allgemein psychosoziale Kompetenzen bzw. Aspirationen wie „Lebenslanges Lernen“ oder die Stärkung der „Beziehungsfähigkeit“ (Kaluza 2012, S. 70, 68, 77, 87, 145, 96, 103).

Vor diesem Hintergrund scheint es nur konsequent, der Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse und den damit einhergehenden „Stressoren“ mit den ‚protektiven‘ Mitteln einer verbesserten individuellen Stresskompetenz begegnen zu wollen:

25 Der ähnlich gelagerte Prozess einer Transformation struktureller Konflikte im Lohnarbeitsverhältnis in ein individualisiertes psychopathologisches ‚Problemverhalten‘ ließe sich auch am Beispiel ‚Burnout‘ demonstrieren (vgl. hierzu Gahntz/Gräfe 2016 und Neckel/Wagner 2013).

Der Zwang zur Produktivitätssteigerung im globalisierten Wettbewerb bedeutet für jeden einzelnen Beschäftigten mehr Leistungsbereitschaft und mehr Konkurrenzkampf. Gleichzeitig wird die Arbeit unsicherer. Die Angst um den Arbeitsplatz und vor dem sozialen Abstieg nimmt zu. [...] Wir müssen lernen, mit dieser neuen Unsicherheit zu leben. Es gilt, Sicherheit und Stabilität in sich selbst zu finden. (Kaluza 2012, S. 53)²⁶

Auf der einen Seite äußere gesellschaftlich bedingte Unsicherheiten durch ‚innere‘ Sicherheit und individuelle Verhaltensstabilisierung kompensieren zu wollen, und auf der anderen Seite mit dem Versprechen auf ein Mehr an Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und Selbstverwirklichung den Übergang von einer außergeführten Fremdführung (Du musst!) zu einer ‚intrinsisch‘ motivierten Selbstführung (Ich will!) herstellen zu wollen – das stellt in dieser Kombination die ‚funktionale‘ Passform einer modernisierten Macht- und Herrschaftstechnologie dar, die sich nahtlos in das marktwirtschaftliche Konzept des „Unternehmers seiner Selbst“ einfügt (vgl. Foucault (2004 [1979], S. 334; Rau 2018). Die Sozialfigur des Arbeitskraftunternehmers, d.h. eines Lohnabhängigen, der unter dem normativen Zwang steht, ein dem Modell der Unternehmensführung nachgebildetes und mithin einem ‚betriebswirtschaftlichen‘ Kalkül der Maximierung und Rationalisierung folgendes Verhältnis zu sich selbst (als ‚ganzer‘ [Berufs- wie Privat-]Person) auszubilden, ist mittlerweile nicht nur im Stress-Diskurs zum Idealtypus einer neo-liberalen (Selbst-)Regulierung der Arbeitsbeziehungen und -bedingungen geworden (vgl. Rau 2018).²⁷ Konsequenterweise wird mit dem Terminus „Arbeitskraftunter-

26 Eine besondere Pointe des hegemonialen Stress-Diskurses (und eine mögliche Teilerklärung für seine ungebrochene Popularität und Attraktivität für nahezu alle beteiligten Akteure – Gewerkschaften, Arbeitgeber, Politik, Gesundheitskassen, Medien, etc.) besteht u.a. darin, dass es ihm gelungen ist, sich glaubhaft eine emanzipatorische Rhetorik der (selbst-)therapeutischen ‚Befreiung‘, der ‚Freiheits- und Autonomiegewinne‘ und des ‚persönlichen Wachstums‘ zu eigen zu machen. „Die Erkenntnis des ‚eigenen Stressanteils‘ befreit uns [...] aus der erlebten einseitigen Abhängigkeit von den äußeren Umständen. [...] Die Auseinandersetzung mit unseren persönlichen stressverschärfenden Einstellungen und Verhaltensweisen öffnet uns den Blick auf die Freiräume, auf Entscheidungsmöglichkeiten und auf Handlungsspielräume, die wir haben, um trotz bestehender äußerer Belastungen für unser eigenes körperliches und seelisches Wohlbefinden zu sorgen.“ (Kaluza 2012, S. 15)

27 Bedauerlicherweise ist der Begriff der „Ich-AG“ mittlerweile wieder aus dem Alltags- und Fachvokabular neo-liberaler ‚Reformpolitik‘ verschwunden. Der originelle Neologismus „Ich-AG“ brachte mit der Wortkombination „Ich“ und „Aktiengesellschaft“ das anvisierte Selbstverhältnis des Arbeitskraftunternehmers noch sehr viel treffender zum Ausdruck, insofern mit dem damit assoziierten Moment der Spekulation (mit sich

nehmer“ oder „Unternehmer seiner selbst“ bereits auf der begrifflichen Ebene der Widerspruch von Kapital und Arbeit getilgt (wir sind nun *alle* Unternehmer, zumindest im Hinblick auf die Führung unseres ‚Selbst‘). Stattdessen wird das Konfliktverhältnis in einen vorrangig ‚inneren Konflikt‘ und ‚Kampf mit sich selbst‘ (um persönliches Wachstum, um individuelle Wettbewerbsvorteile, um private Optimierungschancen, etc.) umgeschrieben und letztlich unsichtbar, dafür aber umso mehr den Verwertungs- und Professionsinteressen einer ganzen (Therapie-, Gesundheits-, Fitness-, Medien- und Fortbildungs-)Industrie zugänglich gemacht.

3 Fazit

Die gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsarchitektur wurde im Zuge der politischen Formierung eines postwohlfahrtsstaatlichen (neo-liberalen) Kapitalismus in zentralen Aspekten einem nachhaltigen Umbau unterzogen. Konfliktverhältnisse, die der ökonomischen, politischen und sozialen Ordnung strukturell eingeschrieben sind und eine konflikttheoretisch begründete ‚Politik des Verhältnisse‘ erfordern, werden in personalisiertes ‚Problemverhalten‘ und ‚innere‘ Konflikte umdefiniert und mit Mitteln einer ‚Politik des Verhaltens‘ bearbeitet, die auf der Unterstellung eines allgemeinen normativen Konsenses in der Gesellschaft basiert. Kriminalisierung und Pathologisierung/Therapeutisierung stellen dabei – wie gezeigt – aufgrund ihrer ‚Funktionslogik‘ maßgebliche macht- und herrschaftsstrategische Werkzeuge im Prozess der Verdeckung und Umwandlung von Konfliktverhältnissen in individuelle (Wahrnehmungs-, Einstellungs-, Kompetenz- und Handlungs-)Defizite dar. Diese Zusammenhänge führen notwendig zu Fragen, die die vorangehenden Überlegungen (an-)geleitet haben: Welche Ressourcen der Gestaltung Sozialer Arbeit eröffnen sich mit den je spezifischen Rahmungen von Ereignissen und Situationen entweder als strukturelle Konfliktverhältnisse (mit ihren ökonomischen, politischen und sozialen Widersprüchen, Interessensgegensätzen und Macht- und Herrschaftsasymmetrien) oder als individuelle Verhaltensabweichungen und Normverstöße, die je nachdem zum Gegenstand kriminalisierender und/oder pathologisierender Zuschreibungen und Bearbeitungsweisen werden? Welches (Befreiungs- oder Ordnungs-)Wissen und welche Handlungsoptionen ‚herrschaftlicher‘ oder emanzipatorischer Art lassen sich darüber mobilisieren? Wie und welche Konflikte – als

selbst) und der ‚Risikoinvestition‘ (in sich selbst) die gesteigerten Ungewissheiten und Unsicherheiten einer Vielzahl von Lohnarbeitsverhältnissen unter den Bedingungen eines deregulierten Finanzkapitalismus in nicht zu überbietender selbstbezoglicher Anschaulichkeit zum Ausdruck gebracht wurden.

Verhältnis, als Verhalten, als Widerstand – werden darüber für die Soziale Arbeit sichtbar gemacht oder verdeckt, verschoben und transformiert? Welche Rolle nimmt dabei die Expertise der psychosozialen Professionellen (aus der Medizin, der Psychiatrie, der Psychologie, der Sozialen Arbeit, etc.) ein? In welcher Weise und mit welchen Folgen sind die ‚Expert_innen‘ der (straf-)rechtlichen oder therapeutischen ‚Problemlösung‘ an der Enteignung von Konflikten beteiligt – Nils Christie (1986) spricht hier, wie erwähnt, in Bezug auf kriminalisierte Ereignisse von „professionellen [Konflikt-]Dieben“, die darauf aus sind, sich diese systematisch anzueignen, in spezifischer Weise als ‚Problem‘ zuzurichten und im Idealfall monopolisiert zu ‚bewältigen‘. Welche Folgen sind des Weiteren mit der ‚Verstaatlichung‘ und der ‚fachkundigen‘ Aufbereitung und Aneignung von Konflikten durch Professionelle im Hinblick auf eine gleichberechtigte und demokratische Teilhabe der ‚Betroffenen‘ verbunden? Kurzum: Welche gesellschaftspolitischen Folgen sind mit einer maßgeblich über Kriminalisierung und Pathologisierung herbeigeführten „Perfektion einer Politik, die sich Politik erspart“ (Castel/Castel/Lovell 1982, S. 318) verbunden? Was bedeutet – nicht zuletzt für die Soziale Arbeit – die Systematisierung einer *Politik der Entpolitisierung*, die den „Einzelnen vor die gänzlich unerfüllbare Aufgabe [stellt], individuelle Lösungen“ (Bauman 2016, S. 57) für gesellschaftliche Konfliktverhältnisse zu entwickeln, die auf diese Weise als strukturell bedingte tendenziell verdeckt und unkenntlich gemacht werden?

Die folgenden aus dem Bundeskongress 2015 hervorgegangenen Texte greifen auf die eine oder andere Weise – gelegentlich explizit, häufiger jedoch eher implizit – Teilaspekte der oben skizzierten Konflikt(verdeckungs)perspektive auf und präsentieren auf der Grundlage eines breiten Themen- und Theoriespektrums eine Vielzahl von Analysen, Forschungszugängen und -ergebnissen, mit denen diesen für die Soziale Arbeit elementaren Fragen nachgegangen werden kann und die darüber hinaus für die Weiterentwicklung einer konfliktorientierten Sozialen Arbeit – so die Hoffnung der Herausgeber_innen – in vielfältiger und produktiver Weise nutzbar sind.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (2015 [1972]): *Soziologische Schriften I*, 3. Auflage, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Akademie für Sozialarbeit und Sozialpolitik e.V. (Hrsg.) (1994): *Soziale Gerechtigkeit. Lebensbewältigung in der Konkurrenzgesellschaft. Verhandlungen des 1. Bundeskongresses Soziale Arbeit*. Bielefeld: Böllert KT-Verlag.
- Anhorn, Roland (2008): Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss. In: Ders./Bettinger, Frank/Stehr, Johannes (Hrsg.): *Sozialer Ausschluss und Sozial Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit*, 2. überarb. u. erw. Aufl., S. 13–48. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (2016): Die „Arbeit am Sozialen“ als „Arbeit am Selbst“ – Herrschaft, Soziale Arbeit und die therapeutische Regierungsweise im Neoliberalismus: Einführende Skizzierung eines Theorie- und Forschungsprogramms. In: Dies. (Hrsg.): *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, S. 3–203. Wiesbaden: Springer VS.
- Anhorn, Roland/Stehr, Johannes (2012): Grundmodelle von Gesellschaft und soziale Ausschließung: Zum Gegenstand einer kritischen Forschungsperspektive in der Sozialen Arbeit. In: Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (Hrsg.): *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*, S. 57–76. Wiesbaden: Springer VS.
- Anhorn, Roland/Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (2018): Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit. Einleitende Anmerkungen zum Thema des Bundeskongresses Soziale Arbeit 2015. In: Anhorn, Roland/Schimpf, Elke/Stehr, Johannes/Rathgeb, Kerstin/Spindler, Susanne/Keim, Rolf (Hrsg.): *Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*, S. 1–17. Wiesbaden: Springer VS.
- Anhorn, Roland/Schimpf, Elke/Stehr, Johannes/Rathgeb, Kerstin/Spindler, Susanne/Keim, Rolf (Hrsg.) (2018): *Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bareis, Ellen (2012): Nutzbarmachung und ihre Grenzen – (Nicht-)Nutzungsforschung im Kontext von sozialer Ausschließung und der Arbeit an der Partizipation. In: Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (Hrsg.): *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*, S. 291–314. Wiesbaden: Springer VS.
- Bauman, Zygmunt (2016): *Die Angst vor den anderen. Ein Essay über Migration und Panikmache*. Berlin: Suhrkamp.
- Bitzan, Maria (2018): Das Soziale von den Lebenswelten her denken. Zur Produktivität der Konfliktorientierung für die soziale Arbeit. In: Anhorn, Roland/Schimpf, Elke/Stehr, Johannes/Rathgeb, Kerstin/Spindler, Susanne/Keim, Rolf (Hrsg.): *Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*, S. 51–69. Wiesbaden: Springer VS.
- Brunnett, Regina (2018): Von Arbeitskonflikten zum psychologischen Problem? Wie Konzepte von Stress und Burnout das Verhältnis zu Arbeit transformieren (können). In: Anhorn, Roland/Schimpf, Elke/Stehr, Johannes/Rathgeb, Kerstin/Spindler, Susanne/Keim,

- Rolf (Hrsg.): *Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*, S. 333–343. Wiesbaden: Springer VS.
- Castel, Françoise/Castel, Robert/Lovell, Anne (1982): *Psychiatisierung des Alltags. Produktion und Vermarktung der Psychowaren in den USA*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Chambliss, William J. (1984 [1964]): The Law of Vagrancy. In: Ders. (Hrsg.): *Criminal Law in Action*, 2. Aufl., S. 33–41. New York u.a.: John Wiley & Sons.
- Christie, Nils (1986): Konflikte als Eigentum. In: Ders., *Grenzen des Leids*, S. 125–145. Bielefeld: AJZ Verlag.
- Cremer-Schäfer, Helga (2012): Kritische Institutionenforschung. Eine Forschungstradition, an der weiter gearbeitet werden kann? In: Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (Hrsg.): *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*, S. 135–148. Wiesbaden: Springer VS.
- Ewick, Patricia/Silbey, Susan S. (1995): Subversive Stories and Hegemonic Tales: Toward a Sociology of Narrative. In: *Law & Society Review*, Vol. 29, S. 197–226.
- Foucault, Michel (2004 [1979]): *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978–1979*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1991 [1972]): *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Furedi, Frank (2002): *Paranoid Parenting. Why Ignoring The Experts May Be Best For Your Child*. Chicago: Chicago Review Press.
- Gadamer, Hans-Georg (2010): *Über die Verborgenheit der Gesundheit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Gahntz, Christian/Gräfe, Stefanie (2016): Burnout: Die widersprüchliche Logik der Therapeutisierung von Arbeitsstress. In: Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (Hrsg.): *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, S. 367–389. Wiesbaden: Springer VS.
- Garland, David (2001): *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Oxford: Oxford University Press.
- Heise, Kirsten (2010): *Das Ende der Geduld. Konsequent gegen jugendliche Gewalttäter*. Freiburg/Basel/Wien: Herder.
- Herzog, Kerstin (2013): „Und dann sag ICH Ihnen wie Leben geht!“ Zu den Widersprüchen von Alltagsroutinen und institutionellen Logiken in Situationen der „Überschuldung“. In: Bareis, Ellen/Kolbe, Christian/Ott, Marion/Rathgeb, Kerstin/Schütte-Bäumner, Christian (Hrsg.): *Episoden sozialer Ausschließung. Definitionskämpfe und widerständige Praktiken*. S. 153–169. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Hirsch, Joachim (2002): *Herrschaft, Hegemonie und politische Alternativen*. Hamburg: VSA.
- Kaluzna, Gert (2012): *Gelassen und sicher im Stress. Das Stresskompetenz-Buch – Stress erkennen, verstehen, bewältigen*, 4. überarb. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Kessl, Fabian (2011): Punitivität in der Sozialen Arbeit – von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*, S. 131–143. Wiesbaden: VS.
- Laing, Ronald D. (1974): *Die Politik der Familie*. Köln: Kiepenheuer und Witsch.

- Lamnek, Siegfried/Luedtke, Jens/Ottermann, Ralf/Vogl, Susanne (2012): *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*, 3., erweiterte und überarbeitete Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Lutz, Tilman (2010): *Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lutz, Tilman/Stehr, Johannes (2014): Ausschließungsbereitschaft und Straforientierung in der Sozialen Arbeit. Kontexte, zentrale Diskurse und ein Blick auf die Profession. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, H. 1, S. 10–15.
- Marx, Karl (1984 [1867]): *Das Kapital*. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich, *Werke Band 23*, S. 109–147. Berlin: Dietz Verlag.
- Meyer, Heike (2017): *ADHS – eine Diagnose als Ressource zur Konfliktverdeckung? Pathologisierungprozesse im Kontext Schule am Beispiel ADHS*. Unveröffentl. Masterarbeit im Fachbereich Soziale Arbeit der Evangelischen Hochschule Darmstadt.
- Müller, Andreas (2013): *Schluss mit der Sozialromantik. Ein Jugendrichter zieht Bilanz*. Freiburg/Basel/Wien: Herder.
- Müller, Siegfried/Reinl, Heidi (Hrsg.) (1997): *Soziale Arbeit in der Konkurrenzgesellschaft. Beiträge zur Neugestaltung des Sozialen*. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand.
- Neckel, Sigward/Wagner, Greta (Hrsg.) (2013): *Leistung und Erschöpfung. Burnout in der Wettbewerbsgesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.
- Rau, Alexandra (2018): Macht und Psyche in entgrenzten Arbeitsverhältnissen. Reflexionen zur Sozialen Arbeit im Kontext von Neoliberalismus und Psychopolitik. In: Anhorn, Roland/Schimpf, Elke/Stehr, Johannes/Rathgeb, Kerstin/Spindler, Susanne/Keim, Rolf (Hrsg.): *Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*, S. 315–332. Wiesbaden: Springer VS.
- Rau, Alexandra (2016): Die Regierung der Psyche – Psychopolitik und die Kultur des Therapeutischen in der neoliberalen Gesellschaft. In: Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (Hrsg.): *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, S. 647–665. Wiesbaden: Springer VS.
- Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (2012): *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS.
- Simon, Jonathan (2007): *Governing Through Crime. How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Stehr, Johannes (2016): Opferdiskurse und Viktimismus in der Sozialen Arbeit. In: Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (Hrsg.): *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, S. 767–779. Wiesbaden: Springer VS.
- Stehr, Johannes (2008): Soziale Ausschließung durch Kriminalisierung. Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Stehr, Johannes (Hrsg.): *Sozialer Ausschluss und Sozial Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit*, 2. überarb. u. erw. Aufl., S. 319–332. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stehr, Johannes/Schimpf, Elke (2012): Ausschlussdimensionen der Sozialen-Probleme-Perspektive in der Sozialen Arbeit. In: Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (Hrsg.): *Kritisches*

- Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*, S. 27–42. Wiesbaden: Springer VS.
- Urek, Mojca (2012): Wie in der Sozialen Arbeit ein Fall gemacht wird: Die Konstruktion einer ‚schlechten Mutter‘. In: Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (Hrsg.): *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*, S.201–216. Wiesbaden: Springer VS.
- Wacquant, Loïc (2009): *Bestrafen der Armen: Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Zink, Katharina (2016): AD(H)S: Herstellungsweise(n) eines Etiketts in den Diskussionslinien zur „Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung“. Irritationen und Widersprüche in einer Spurensuche. In: Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (Hrsg.): *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, S. 451–479. Wiesbaden: Springer VS.

Teil I

Konfliktperspektiven in Fall-, Feld- und Sozialraumorientierung



Konfliktorientierung und Konfliktbearbeitung in der Sozialen Arbeit

Mit einer kasuistischen Erörterung

Maria Bitzan und Franz Herrmann

Einführung

Soziale Arbeit ist immer auf Konflikte bezogen: gesellschaftliche, soziale, persönliche Ebenen spielen ineinander. Die Arbeit an Konflikten ist somit auch zentraler Bestandteil der Tätigkeit von Fachkräften in der Sozialen Arbeit und stellt diese vor anspruchsvolle fachliche, aber auch persönliche Herausforderungen. Diese Zusammenhänge waren Thema in unserem Workshop auf dem Bundeskongress Soziale Arbeit, an dem wir die folgenden Grundgedanken vorstellten. Mit den Teilnehmer_innen diskutierten wir anhand eines Fallbeispiels (vgl. Kapitel 3) über methodische wie politische Aspekte einer reflexiven Konfliktorientierung und -bearbeitung.

Ausgangspunkt unseres Beitrags sind folgende Thesen:

1. Wir haben deshalb so häufig in der Sozialen Arbeit mit Konflikten zu tun, weil sie bereits in ihrem sozialstaatlichen Ort und Auftrag, in Arbeitsfeldern und Organisationen sowie den Lebenswelten unserer Adressat_innen als Konfliktpotentiale angelegt sind – in Form von Widersprüchen, Ambivalenzen, Unklarheiten in Strukturen bzw. Subjekten. Im alltäglichen Handeln von Fachkräften und Adressat_innen entstehen aus diesen Potentialen leicht reale Konflikte.
2. Konflikte in den Lebenswelten der Adressat_innen sind häufig Ausdruck von gesellschaftlichen Grundwidersprüchen (wie z.B. geschlechtsspezifischen Ar-

beitsteilungen und Rollenerwartungen, Formen sozialer Ungleichheit). Werden solche strukturellen Zusammenhänge in Konflikten nicht mitgedacht, entstehen im Handeln der Fachkräfte leicht verkürzende Interpretationen von Fallkonstellationen und unproduktive, manchmal konfliktverschärfende, Lösungsstrategien.

1 Konflikte als Gegenstand und Strukturmerkmal Sozialer Arbeit

Soziale Arbeit ist ein Teilsystem des Sozialstaats mit der Aufgabe, an der Bearbeitung sozialer Probleme (wie z.B. ‚unangepasstes‘ Leben in Armut, Straffälligkeit) in der Gesellschaft mitzuwirken sowie Menschen aus allen Altersgruppen und sozialen Schichten in ihrer Alltagsbewältigung und Entwicklung zu unterstützen. Dabei hat sie mitzuwirken an der sozialstaatlichen Aufgabe der Balance von System- und Sozialintegration, welche eine gelungene Verbindung von Reproduktion und Funktionieren der herrschenden Ordnung(en) (z.B. die kapitalistische Ordnung mit der Priorität der Arbeitsmarktintegration nicht integrierter Jugendlicher und Erwachsener) und der Sicherung der sozialen Existenz der Individuen als Subjektentwicklung zu gewährleisten hat (Böhnisch/Schröer 2012, S. 50). Dazu gestalten Fachkräfte Angebote und Maßnahmen von Beratung, Bildung, Erziehung, Begleitung und Betreuung. Maja Heiner charakterisiert die ‚intermediäre Funktion‘ der Sozialen Arbeit, indem diese vermittelnd zwischen Individuen und Gesellschaft tritt mit dem Ziel, bessere Beziehungen zwischen Menschen und ihrer Umwelt zu ermöglichen (Heiner 2010, S. 33). Fachkräfte arbeiten dabei – je nach Kontext und Selbstverständnis – nicht nur mit Menschen, sondern angesichts der oft belastenden Lebensbedingungen ihrer Adressat_innen auch an einer Veränderung dieser Verhältnisse.

Dieses ‚Dazwischen-Sein‘ Sozialer Arbeit bzgl. ihres gesellschaftlichen *Orts und Auftrags* ist in mehrfacher Hinsicht strukturell konfliktträchtig:

- *Es gibt ein Spannungsfeld unterschiedlicher Aufträge und Erwartungen an Fachkräfte:* Sie sind nicht nur dem Wohl der Adressat_innen verpflichtet, sondern auch dem der Gesellschaft (‚doppeltes Mandat‘). Im Alltag ergibt sich so ständig die Anforderung, zwischen Erwartungen von Adressat_innen, gesetzlichen bzw. institutionellen Aufträgen sowie der eigenen professionellen Einschätzung von Situationen (‚Tripelmandat‘) abzuwägen und in diesem Spannungsfeld sinnvolle Handlungsstrategien zu entwickeln.

- *Fachkräfte sind auch Repräsentant_innen gesellschaftlicher Normalitätserwartungen und -konstruktionen:* Als Teilsystem des Sozialstaats ist Soziale Arbeit immer auch Transmissionsriemen gesellschaftlicher Diskurse. Sie soll diese übersetzen und mit ihrer Praxis verifizieren (neben Polizei, Justiz und anderen gesellschaftlich mächtigen Institutionen). „Sie war und ist eine gesellschaftliche Lösung dafür, den Umgang mit Ungleichheit von einer politischen zu einer pädagogischen Frage zu machen. So entstehen spezifische Konstruktionen von Adressat_innen, die sich niederschlagen in den Institutionen, der Infrastruktur, auch in Gesetzen. Diese beeinflussen wiederum die Kategorien, mit denen Träger und Fachkräfte Phänomene wahrnehmen und auch wieder (re)produzieren“ (Bitzan 2017, S. 58). Unklarheiten und Widersprüche brechen üblicherweise erst dann hervor, wenn sie zugespitzt in Krisen eskalieren. Die Soziale Arbeit soll diese Eskalationen ‚heilen‘, und zugleich die normativen Grundfesten, die der Krisenerscheinung zu Grunde liegen, bestätigen.
- *Knappe Ressourcen:* Wartelisten bis zu einem Jahr in der Schuldnerberatung, Betreuungsschlüssel von 1:150 in Gemeinschaftsunterkünften von Geflüchteten etc. – viele Beispiele aus der Praxis belegen, dass Fachkräfte nicht immer das umsetzen können, was fachlich erforderlich wäre. Notwendige Prioritätensetzungen bringen immer auch die Rechtfertigung für die Nichtbeachtung anderer Bedürfnisse/Bedarfe und auch anderer (fachlicher) unter Umständen ganzheitlicherer Umgangsweisen mit sich.
- *Fachliche Expertise allein reicht nicht zu gelingender Hilfestellung:* Aufgrund der Komplexität und begrenzten Vorhersehbarkeit menschlicher Lern- und Veränderungsprozesse ist es nur in Grenzen möglich, pädagogische Prozesse und ihre Wirkungen von Seiten der Fachkraft zu steuern. Professionelle Expertise ist eine notwendige, aber keine ausreichende Voraussetzung für gelingende Unterstützungsprozesse. Diese sind Ergebnis einer Ko-Produktion mit Adressat_innen.¹
- *Begrenzte Freiwilligkeit beruflicher Beziehungen:* In der Arbeit mit Suchtkranken, der staatlichen Straffälligenhilfe, im Allgemeinen Sozialen Dienst und anderen Feldern arbeiten Fachkräfte mit Adressat_innen, die nicht oder nur begrenzt freiwillig zu ihnen kommen. Produktive Arbeitsbündnisse aber setzen die aktive Teilnahme der Adressat_innen voraus.

1 Vgl. Oelerich/Schaarschuch (2005), die die Adressat_innen bzw. Nutzer_innen als Produzenten und die Soziale Arbeit als Ko-Produzentin der sozialen Dienstleistung bezeichnen.